



MASTER THESIS

Titel der Master Thesis / Title of the Master's Thesis

„Recht auf Wasser, Privatisierung und Verwaltung
von Wasserressourcen im internationalen Recht“

verfasst von / submitted by

Ioannis Mavridis

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the
degree of

Master of Laws (LL.M.)

Wien, 2021 / Vienna 2021

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
Postgraduate programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 992 548

Universitätslehrgang lt. Studienblatt /
Postgraduate programme as it appears on
the student record sheet:

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht /
European and International Business Law

Betreut von / Supervisor:

MMag. Dr. Ralph Janik, LL.M.

Abstrakt

In der vorliegenden Arbeit wird zunächst einmal die rechtliche Lage bzw. der rechtliche Schutz des Menschenrechts auf Wasser festgelegt. Einschlägige internationale Verträge werden dabei herangezogen und analysiert.

Als Nächstes wird die Beziehung zwischen dieses Recht und der global ansteigenden Privatisierung der Wasserversorgungssysteme erörtert. Insbesondere wird untersucht, ob letztere mit dem Recht auf Wasser in Konflikt geraten könnte. Im Rahmen der EU und der WTO gibt es rechtliche Regelungen und Rechtsprechung, die diese Frage aufgreifen und die in dieser Arbeit bearbeitet werden.

Der Zweite Teil der Arbeit betrifft die Beschränkungen, die das WTO-Recht den Staaten hinsichtlich der Verwaltung derer Wasserressourcen auferlegt. Darf ein Staat Beschränkungen in Bezug auf den Export von Wasservorkommen durchsetzen? Oder würde eine solche Maßnahme gegen das WTO-Recht verstoßen? Inwiefern kann letztendlich ein Staate seine eigenen Ressourcen selbstständig verfügen?

Diese Verfassung dieser Arbeit dient also der Feststellung der internationalen Regelungen über das Recht auf Wasser der Einzelpersonen und das Recht der Staaten auf Verwaltung ihrer Wasserressourcen.

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung.....	6
II. Historischer Rückblick	8
A. Antikes Griechenland	8
B. Römisches Zeitalter	12
C. Byzantinisches Zeitalter.....	16
D. Von Renaissance und Aufklärung zur modernen Zeit.....	18
III. Das Recht auf Wasser im modernen Völkerrecht	21
A. Entstehung	21
B. Rechtliche Grundlagen	24
1. ICCPR	25
2. ICESCR	26
3. Restliche Rechtsquellen.....	27
C. Normativer Inhalt.....	28
IV. Privatisierung der Wasserversorgungsbranche und Recht auf Wasser	30
A. Begründung und Entwicklung des Privatisierungsprozesses.....	30
B. Privatisierungsformen.....	34
C, GATS-Gefüge.....	35
D. Europäische Union	40
i. Allgemeiner rechtlicher Rahmen.....	40
ii. EU-Wettbewerbsrecht	44
E. Das Beispiel von Chile.....	46
V. Wasserressourcen und staatliche Maßnahmen im Rahmen der WTO.....	51
A. WTO und GATT	51
B. Wasser als Ware?.....	52
C. Verpflichtungen	55
D. Dauerhafte Souveränität über natürliche Ressourcen.....	55
E. Bisherige Rechtsprechung zu XX(g) GATT.....	59
a. Erschöpfbare natürliche Ressource.....	59
b. Die Maßnahme muss sich auf die Erhaltung beziehen.....	60
c. In Verbindung mit inländischen Beschränkungen.....	61
d. Willkürliche Diskriminierung oder verschleierte Handelsbeschränkung.....	62
VI. Wasserfußabdruck (water footprint)	63
A. Inhalt und Zweck.....	63

B. Anwendbarer rechtlicher Text	66
C. Harmonisierungsvorstöße	67
VII. Schlussfolgerungen	70

Abkürzungsverzeichnis

AB	Appellate Body
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Art.	Artikel
Bzw.	beziehungsweise
CUP	Cambridge University Press
DAWI	Dienste von Allgemeinem Wirtschaftlichen Interesse
D.h.	Das heißt
DJILP	Denver Journal of International Law and Policy
DSB	Dispute Settlement Body
EGC	Europäische Grundrechtcharta
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FAO	Food and Agriculture Organization
GATS	General Agreement on Trade in Services
GATT	General Agreement on Trade and Services
Geo. Int'l Envtl. L. Rev.	Georgetown International Environmental Law Review
ICCPR	International Covenant on Civil and Political Rights
ICESCR	International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights
ISO	International Organization for Standardization
IWA	International Water Association
J. Eur. Environ. Plan	Journal for European Environmental & Planning Law
J. Int. Econ. Law	Journal of International Economic Law
JWIT	Journal of World Investment and Trade
McGeorge L. Rev.	McGeorge Law Review
NAFTA	North America Free Trade Agreement
n. Chr.	nach Christus

Neth. Int. Law Rev.	Netherlands International Law Review
Nr.	Nummer
OUP	Oxford University Press
RECIEL	Review of European, Comparative & International Environmental Law
RL	Richtlinie
Rn	Randnummer
SDG	Sustainable Development Goal
St. Comp. Int. Dev.	Studies in Comparative International Development
Syd. Law Rev.	Sydney Law Review
TBT	Technical Barriers to Trade
Third World Q.	Third World Quarterly
u.a	unter anderen/und andere
UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development
usw.	und so weiter
v. Chr.	vor Christus
Water Hist.	Water History
WHO	World Health Organization
World Econ.	World Economy
World Trade Rev.	World Trade Review
WTO	World Trade Organization
z.B.	zum Beispiel

I. Einleitung

Zweck der vorliegenden Arbeit ist es, zunächst das Spannungsverhältnis zwischen dem Recht auf Wasser und der zunehmenden Privatisierung in der Wasserbranche zu untersuchen. Auf dieser Grundlage wird darauf eingegangen, ob das Völkerrecht den Staaten hinsichtlich der Verwaltung deren Wasserressourcen bestimmte Einschränkungen auferlegt oder ob sie im Gegenteil frei sind, diese Ressourcen willkürlich zu verfügen und zu verwalten.

Die rechtliche Regelung in diesem Bereich ist als äußerst kompliziert zu bezeichnen, weil die Materie selbst auf mehrere Schichten des menschlichen Lebens übergreift; die Einführung einer umfassenden und einheitlichen Regelung würde tiefgreifende Auswirkungen auf etliche Lebensaspekte mit sich bringen. Die Betroffenheit der Einzelperson, der Landwirtschaft, der Industrie, des Handels und der Investoren im Falle einer internationalen Reglementierung steht außer Frage.

Die Verwirklichung des Rechts auf Trinkwasser ist demzufolge nicht bloß eine Sache der Hilfeleistung an die Leidenden, der Sicherstellung von „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit“ – letzten Endes des Humanismus. Es handelt sich eigentlich um die Auseinandersetzung mit der harten Wirklichkeit, die jenseits jener naturrechtlich begründeten Grundsätze liegt: Die internationale Gemeinschaft wird dazu aufgerufen, eine halbwegs faire Ausgleichung der gegensätzlichen Interessen zu erarbeiten. Mit anderen Worten: Alle in der Wasserversorgungsbranche Beteiligten müssen von der vorgeschlagenen Lösung einigermaßen berücksichtigt werden.

Diese Erkenntnis scheint zunächst einmal gerecht und nachvollziehbar zu sein. Von einem Kompromiss sollen doch letztendlich alle profitieren und niemand ausgeschlossen werden. Warum erweist sich dieser Leitsatz im Fall der Wasserallokation als unzulänglich? Um diese Frage zu beantworten muss man dem lateinischen Grundsatz *ex factis jus oritur* treu bleiben und die Gegebenheiten zu den globalen Wasservorkommen untersuchen. Insbesondere ist von den vorhandenen Wasservorkommen auf der Erde nur 2,5% Trinkwasser. Davon ist 31% in Teichen und Flüssen (0,3%) und als Grundwasser vorzufinden (30,8%), während der größte Teil davon in Eis enthalten ist (68,9%)¹. Wenn man noch in Betracht zieht, dass bis

¹ Vgl. *Beqiraj, J., Water Resources' Exploitation and Trade Flows: The Impact of International Trade Law*, in *Natural Resources Grabbing: An International Law Perspective*, Brill, 2016, S. 338

2050 die Weltbevölkerung auf über 9 Milliarden ansteigen wird und der Bedarf an Energie um über 80% steigen wird², ist eindeutig, dass auch das Bedürfnis an Wasser erheblich zunehmen wird. Und dies obwohl die Wasserressourcen bereits gering sind. Das Anliegen nach einer fairen und nachhaltigen Allokation der Wasserressourcen wird mit Lauf der Zeit immer dringlicher werden.

Wie aus den oben erörterten Tatsachen klar hervorgeht, weist das Wasserversorgungsproblem nicht nur humanitäre Gesichtspunkte auf. Enorme wirtschaftliche Interessen sind ebenfalls involviert und üben logischerweise bei der internationalen Normensetzung einen gewissen Einfluss aus. In diesem Zusammenhang muss das Problem der Wasserallokation bzw. der Sicherstellung des individuellen Rechts auf Wasser wahrgenommen werden.

Konkret soll das Phänomen der Wasserprivatisierung aufgegriffen werden und wie sich dies auf die Realisierung des Rechts auf Wasser auswirkt. Ist die Privatisierung als eine Gefahr für das Menschenrecht einzustufen? Oder trägt die Übertragung an die private Hand solcher Zuständigkeiten im Gegenteil zur umfassenderen Sicherstellung dessen bei?

Außerdem sollen die Möglichkeiten der Staaten untersucht werden, die ihnen nach Völkerrecht zur Verfügung stehen, um die Erhaltung und den Schutz ihrer Wasservorkommen voranzutreiben. Der Staat kann dieses Recht viel effektiver seinen Bürgern gewähren, wenn in seinem Territorium reichhaltige Wasserressourcen vorhanden sind. Es wird demzufolge danach gefragt, welche Maßnahmen der Staat gemäß Völkerrecht, insbesondere WTO-Recht, ergreifen darf, um diesem Zweck gerecht zu werden. Die Anwendung von WTO-Recht setzt voraus, dass Wasser als Ware eingestuft wird: gibt es diesbezügliche Anhaltspunkte im Völkerrecht? Das Prinzip der dauerhaften Souveränität über natürliche Ressourcen soll dabei besonders beachtet werden.

Kurz gefasst ist es Ziel des Verfassers dieser Arbeit, konkret auf zwei Forschungsfragen einzugehen: erstens, welches ist das Verhältnis von Recht auf Wasser und Privatisierung zueinander? Zweitens, inwiefern erlauben völkerrechtliche

² Vgl. *OECD Environmental Outlook*, abrufbar unter: <https://www.oecd.org/environment/indicators-modelling-outlooks/oecd-environmental-outlook-1999155x.htm>

Normen und insbesondere WTO-Recht den Staaten, ihre Wasserressourcen autonom zu verwalten und verfügen?

II. Historischer Rückblick

A. Antikes Griechenland

Im antiken Griechenland hat die Wasserknappheit den Anstoß zur Festsetzung von etlichen Rechtsnormen in Bezug auf die Wasserverteilung und -versorgung gegeben. Die meisten griechischen Städte wurden in wasserarmen Gegenden gegründet. Je mehr sich die Landwirtschaft entwickelte und die Bevölkerung wuchs, desto größer und dringender erwies sich logischerweise das Bedürfnis nach Wasser. Zur Befriedigung dieses Bedürfnisses gruben die Griechen Brunnen, um Wasser aus dem Erdboden zu pumpen³.

Dass sich die Griechen der Wichtigkeit des Wassers äußerst bewusst waren, lässt sich von einer Aussage von *Thales*⁴ entnehmen, die uns Aristoteles⁵ überliefert:

«ἀρχὴν τῶν ὄντων... Θαλῆς: ὕδωρ εἶναι φύσιν (δι' ὃ καὶ τὴν γῆν ἐφ' ὕδατος ἀποφαίνεται εἶναι), λαβὼν ἴσως τὴν ὑπόληψιν ταύτην ἐκ τοῦ πάντων ὁρᾶν τὴν τροφὴν ὑγρὰν οὖσαν... καὶ διὰ τὸ πάντων τὰ σπέρματα τὴν φύσιν ὑγρὰν ἔχειν, τὸ δὲ ὕδωρ ἀρχὴν τῆς φύσεως εἶναι⁶»

Eine der ältesten griechischen Gesellschaften hat auf der Insel Kreta gelebt: Die sogenannte Minoische Zivilisation, deren Namen auf ihren Gründer, Minos⁷ (*Μίνως*),

³ „...This may be proof of the idea that cultural and societal achievements in ancient Greece were mainly due to the limited water resources, perhaps reverberated in Plato's dictum (428–348 BC): *the need induces creativity*.“ Vgl. Krasilnikoff J., Angelakis An. Water management and its judicial contexts in ancient greece: A review from the earliest times to the roman period, Water Policy, 2/2019, S. 249

⁴ Thales (Θαλῆς) war ein altgriechischer Philosoph aus Milos, der von 640 bis 546 v. Chr. lebte. Er ist einer der sieben Weisen des antiken Griechenlands. Während seines Lebens befasste er sich besonders mit den Naturwissenschaften (Geometrie, Physik, Astronomie, Mathematik). Er gilt als Vater der Mathematikwissenschaften und wird von Immanuel Kant in seinem Werk „Kritik der reinen Vernunft“ gelobt. Er bestimmte teils das Jahr in 365 Tagen auf, erklärte als Erster das Phänomen der Eklipse und sagte die Eklipse am 28. Mai des Jahres 585 v. Chr. voraus. Nach ihm ist auch eine geometrische Aussage genannt, nämlich der Satz des Thales, vgl. Papyros Larousse Britannica, 23. Band, Papyros, 2007, S. 121-122

⁵ Aristoteles, Metaphysische, 983 b

⁶ „Wasser ist der Beginn des Lebens nach Thales: Wasser ist der erste natürliche Grundsatz (und deswegen hielt er fest, dass die Erde auf Wasser begründet ist) vielleicht durch die Bemerkung, dass die Nahrung aller Lebewesen Feuchtigkeit beinhaltet...und weil der Samen aller Dinge von Natur aus feucht ist, deswegen ist Wasser der Beginn des Lebens“ (Übersetzung vom Verfasser dieser Arbeit)

⁷ Minos war nach der Mythologie Sohn von Zeus und Europa. Letztere hat Zeus von Phönizien nach Kreta entführt, nachdem sich erst in einem Stier verwandelte. Minos setzte sich seinen Brüdern durch

zurückgeht. Die Minoer schufen die erste europäische organisierte Gesellschaft, die sich mit dem Problem der Wasserversorgung auseinandersetzte⁸. Es wurden insbesondere Zisternen aufgestellt, die das Regenwasser auffingen⁹, eine Technologie, die bis heute gehandhabt wird. Die Paläste der minoischen Gesellschaft wurden durch Wasserröhre mit Wasser versorgt, während zudem Abwassersysteme eingerichtet waren¹⁰.

Athen kommt ebenfalls besonders in Betracht, da in der weiteren Region Athens, der sogenannten Attika (Ἀττική), nur sehr knappe Wasservorkommen aufzufinden waren. Der enorme Wassermangel, unter welchem die Bürger Athens litten, hat seinen Niederschlag in der altgriechischen Mythologie gefunden. Es handelt sich insbesondere um den Mythos über den Namen der Stadt Athen und deren Schutzpatronin, der Göttin Athena¹¹. Laut diesem Mythos hatten sich Athena und Poseidon, der Meeresgott, um diese Stadt gestritten. Athena bot den Bewohnern der Stadt die Olive an, während Poseidon ihnen hingegen Wasser anbot. Der König von Athen, Kekrops (Κέκρωψ), entschied sich für das Geschenk der Athena. Poseidon empörte sich und verdamnte die Athener. Seitdem leiden sie unter Wasserknappheit. Im anderen wichtigen altgriechischen Stadtstaat, Sparta, haben sich die Gesetzgeber nicht im selben Ausmaß mit den Wasserversorgungsproblemen befasst, weil das Land in Laconia, dank des Flusses Evrotas, wasserreich war¹².

Jenseits der Mythologie gibt es natürlich auch handgreifliche rechtliche Vorstöße im antiken Athen zur Reglementierung des Umgangs mit Wasser und der infrastrukturellen Beförderung der Wasserversorgung. In Bezug auf die Rechtserzeugung ist das markanteste Beispiel dazu die Tätigkeit des athenischen Gesetzgebers *Solon*¹³. Er führte eine Landneuverteilung durch, sodass jeder

und machte Kreta zu einer starken Seemacht (θαλασσοκρατία). Vgl. *Papyros Larousse Britannica*, 36. Band, Papyros Verlag, 2007, S. 346-347

⁸ Vgl. A. N. Angelakis/D. S. Spyridakis, A brief history of water supply and wastewater management in ancient Greece, *Water Supply*, 4/2010, S. 619

⁹ Vgl. Angelakis, Spyridakis, S. 619

¹⁰ Vgl. Angelakis, Spyridakis S. 620-621

¹¹ Vgl. *Papyros Larousse Britannica*, 3. Band, Papyros Verlag, 2007, S. 135-136

¹² Vgl. Krasilnikoff, Angelakis, S. 247

¹³ *Solon* (Σόλων) wurde 640 v.Chr. geboren und ist im Jahr 560 n.Chr. gestorben. Er war einer der wichtigsten Gesetzgeber im antiken Athen und ist einer der sieben Weisen des antiken Griechenlands. Er gilt als einer der wichtigsten Reformer Athens, da er die Rechte der ärmeren und nicht Adligen Bürger sicherstellte, indem er die Bevölkerung in Schichten nach dem Einkommen einordnete. Die politischen Rechte wurden seitdem anhand des Einkommens und nicht des Adels verliehen. Dadurch

athenische Bürger mindestens ein Stück Land autonom kultivieren könnte, während er zugleich die *seisachtheia* (σεισάχθεια) einführte, wodurch es zu einem allgemeinen Schuldenerlass gekommen ist.

Die athenische Gesellschaft erlebte somit einen wirtschaftlichen Neustart, der verständlicherweise zugunsten der Armen und zulasten der Reichen ausging¹⁴. Die Reformen Solons stellten einen weiteren Schritt zur athenischen Demokratie des folgenden Jahrhunderts dar¹⁵. Die Verleihung einer Liegenschaft an jeden Bürger knüpfte Solon an eine weitere Vorschrift an; er erließ nämlich ein Gesetz nach Maßgabe dessen alle Landbesitzer, die kein Wasser vom Staat erhalten konnten, unbehindert einen Brunnen errichten durften, um Wasser zu ziehen, oder, wenn dies nicht möglich war bzw. nach der Ausführung von Grabungen kein Wasser gefunden werden konnte, bestimmte Wassermengen vom Nachbarn ziehen durften¹⁶.

Es gab staatliche Brunnen in der weiteren Umgebung von Athen. Personen, die innerhalb eines bestimmten Abstandes (4 Stadien) vom Brunnen lebten, mussten sich aus diesem Wasser beschaffen. Jenseits dieses Abstands mussten die Bürger zunächst einmal versuchen auf ihren eigenen Grundstücken Wasser zu finden, indem sie eine bestimmte Tiefe in die Erde gruben. Wenn sie nach diesem Versuch kein Wasser finden konnten, wurde ihnen das Recht gewährt, zweimal pro Tag eine bestimmte Wassermenge vom Nachbarn zu entnehmen. Somit wollte Solon nur jene begünstigen, die tatsächlich notbedürftig waren¹⁷. Faulheit und Hinterlist sollten somit bekämpft werden, da im Streitfall alle Voraussetzungen, die das Recht gemäß dem Gesetz begründeten, nachgewiesen werden mussten.

könnten sich auch nicht Adelige am politischen Leben beteiligen. Solon hat somit den Weg zur athenischen Demokratie von Kallisthenis (Καλλισθένης) und nachher Perikles (Περικλῆς) im 5. Jahrhundert v.Chr. geebnet, vgl. *Papyros Larousse Britannica*, 47. Band, Papyros Verlag, 2007, S. 344-347

¹⁴ *Papyros Larousse Britannica*, 47. Band, Papyros Verlag, 2007, S. 344-347

¹⁵ Vgl. *Hirschfelder G.*, Das Wassertrinken, Archiv für Kulturgeschichte, Zeitschriftenband, 1998, S. 321-322

¹⁶ Vgl. *Schulz AH*, Origins of fragmentation in the transboundary water law system: The evolution of water law from ancient times, Fletcher School of Law and Diplomacy (Tufts University), 2016, S. 99, Vgl. *Dunant, E.*, Demystifying the Ideal: Water and Sustainability in Ancient Greek Laws, in Duncan French (Hrsg), Global Justice and Sustainable Development, Brill | Nijhoff., 2010, S. 133, Vgl. *MacDowell D. M.*, Το Δίκαιο στην Αθήνα των κλασικών χρόνων (=Das Recht im Athen des klassischen Zeitalters), Papadima Verlag, 1978, S. 209-211

Dieses Recht auf Wasserziehung kann mit den römischen *servitutes* verglichen werden, die ebenfalls solche Rechte den Begünstigten einräumten. Der wesentliche Unterschied, der zwischen diesen beiden rechtlichen Konstruktionen besteht, bezieht sich auf deren Bestellungsart: während die römischen *servitutes* eine rein private Angelegenheit waren bzw. nur durch ein privates Übereinkommen bestellt werden konnten, verlieh das athenische Gesetz unmittelbar das Recht, sobald die dafür erforderlichen Bedingungen vorlagen, ohne dass irgendein Vertrag zwischen den Nachbarn geschlossen werden musste.

In Bezug auf die infrastrukturellen Errungenschaften der Athener ist das Aquädukt des Peisistratos¹⁸ (Πεισίστρατος) zu erwähnen. Dieses Werk gilt als eine der wichtigsten Infrastruktur zur Wasserversorgung Athens.

Im „goldenen Zeitalter“ der athenischen Herrschaft (495 bis 429 v. Chr.) wurden nur kleine infrastrukturelle Vorstöße vorgenommen, vornehmlich zur Deckung von Haushaltsbedürfnissen. Zur gleichen Zeit wurde das Amt des κροννῶν ἐπιμελητής (Aufseher der Brunnen) eingeführt¹⁹. Dieser Amtsträger war mit der Aufsicht des ordnungsgemäßen Betriebs des Wasserversorgungssystems und der Einhaltung der einschlägigen Regeln betraut. Es war eines der wenigen Ämter, die nicht ausgelost wurden (wie es in der Athener Demokratie üblich war), sondern der Kandidat wurde vom Volk gewählt²⁰. Dies deutet darauf hin, dass die Athener dieses Amt sehr schätzten.

Wegen der Einrichtung von öffentlichen Brunnen und Wasserversorgungssystemen, wurden private Infrastrukturen allmählich vernachlässigt, insbesondere private Brunnen und Zisternen. Es gab allerdings ein Gesetz, dass alle Bürger verpflichtete, ihre privaten Brunnen in gutem Zustand zu erhalten. Letztere wären im Falle eines

¹⁸ Peisistratos war ein Tyrann von Athen, Verwandter von Solon, ungefähr von 561 v. Chr. bis 527 v. Chr. Obwohl er an die Macht nach drei Versuchen gewaltsam erlangt ist, hat er seine Untertanen nicht unterdrückt und galt deswegen als ein eher maßvoller Anführer. Unter seiner Regentschaft wurde großer Wert an die Entwicklung der Landwirtschaft gelegt, sodass den Bürgern keine Zeit zur Beteiligung am politischen Leben verblieb. Vgl. Papyros Larousse Britannica, 42. Band, Papyros Verlag, 2007, S. 31-32

¹⁹ Vgl. Krasilnikoff/Angelakis, S. 251

²⁰ Vgl. Krasilnikoff/Angelakis, S. 251

Krieges unentbehrlich für die Wasserbeschaffung gewesen, da die öffentliche Infrastruktur den Eingriffen der Feinde ausgesetzt waren²¹.

B. Römisches Zeitalter

Rom wurde 753 v. Chr. gegründet und entwickelte sich und gedieh in einem Umfeld, das ihm den Kontakt mit anderen Zivilisationen ermöglichte, vornehmlich denen der Etrusker und der Griechen Süditaliens (Magna Graecia). Da sich Rom in der Einflusszone der Etrusker in Südetrurien befand, war es unvermeidlich, dass diese beiden Völker miteinander Beziehungen aufbauen würden und es demzufolge zu einem Erfahrungsaustausch kommen würde²².

Die Etrusker bedienten sich einer fortgeschrittenen Wasserversorgungstechnologie, da sie schon zum Zeitpunkt der Gründung Roms in etlichen ihrer Städte, eine davon Velletri, enorme unterirdische Aquäduktennetzwerke gebaut hatten²³. Zudem wurden die wichtigsten wasserbezogenen Werke in Rom während der Regentschaft der Etruskervorgenommen, wie z.B. die *Cloaca Maxima*, einer der wichtigsten Abwasserkanäle in Rom, der bis heute in Betrieb ist.²⁴ Die Grundkenntnisse zur Wassertechnologie haben die Römer demnach während ihres Zusammenlebens mit den Etruskern erworben.

Die Römer haben zum ersten Mal selbstständig den Bau eines unterirdischen Aquäduktes, die Aqua Appia²⁵, im Jahre 312 v. Chr. unternommen, das Trinkwasser von manchen naheliegenden Quellen in die Stadt hereinleitete. Wasser war dermaßen wichtig im Alltag der Römer, dass sie zwei besondere Göttlichkeiten dafür verehrten, nämlich *Fons* und *Juturna*, die der Überwachung der Wasserversorgungssysteme gewidmet waren²⁶. Im Zeitalter der römischen *res publica*, wurden die *censores* und die *aediles* mit der Verwaltung der Wasserversorgungssysteme betraut²⁷. Die aufwändigste Wasserdienstleistung waren die Bäder, die *thermae*, die im kaiserlichen

²¹ Vgl. Krasilnikoff/Angelakis, S. 252-253

²² Vgl. Martini P./Drusiani R., History of the water supply of Rome as a paradigm of water services development in Italy, in Angelakis A. u.a. (Hrsg.), Evolution of Water Supply Through the Millennia, IWA Publishing, 2019, S. 444-445

²³ Vgl. Martini/Drusiani, S. 445

²⁴ Vgl. Martini/Drusiani, S. 445-446

²⁵ Vgl. Martini/Drusiani, S. 446-447

²⁶ Vgl. Martini/Drusiani, S. 447

²⁷ Vgl. Thommen, L. Fire and water, In An Environmental History of Ancient Greece and Rome, CUP, 2012, S. 108

Zeitalter jedem Bürger zugänglich gemacht wurden²⁸. Die öffentlichen Bäder galten nicht nur als sanitäre Einrichtungen, sondern durchaus auch als eine Möglichkeit zur Sozialisierung und zum Aufbau von Beziehungen. Nach dem Aufstieg von Augustus wurden besondere Ämter eingeführt, die *curatores aquarum*, die für die Aufsicht der Wasserversorgungssysteme zuständig waren²⁹.

In der Stadt wurden Wasserbehälter gebaut, die sogenannten *castella*, in denen das durch die Aquädukte fließende Wasser gespeichert wurde³⁰. Die Wasserentnahme vom öffentlichen Wassersystem war kostenfrei und stand sowohl Römischen Bürgern als auch Fremden (*peregrini*) zur Verfügung zur Deckung ihres persönlichen Bedarfs ohne dass es dafür einer Genehmigung bedurfte. Sogar Umleitungen des Wasserstroms zur Feldbewässerung konnten genehmigungslos vorgenommen werden, soweit der Zugang der Gemeinschaft oder andere vorhandene Umleitungen nicht wesentlich beeinträchtigt wurden. In solchen Fällen konnten die Behörden eingreifen und die Umleitung zerlegen³¹.

Es war allerdings auch möglich eine private Leitung anzulegen, die Wasser unmittelbar in eine private Einrichtung (Häuser, Bäder, Unternehmen) fließen ließ. Letztere war kostenpflichtig und die Römer erfanden sogar ein Instrument zur Wasserverbrauchsmessung³². Die kaiserliche Erlaubnis zur Anlage dieser erfolgte über die *epistula Caesaris* und das gewährte Recht konnte sich auf eine bestimmte Person oder einen bestimmten Ort beziehen und zeitlich beschränkt oder ewig sein³³.

Die Gebühren die in diesen Fällen anfielen waren dennoch nicht ausreichend, um die Anbau- und Erhaltungskosten des Wassersystems auszugleichen. Das System musste demzufolge aus der öffentlichen Hand finanziert werden. Es herrschte die Auffassung, dass Wasserdienstleistungen nur gemeinnützigen Zwecken zugutekommen sollten. Somit wurden private Investitionen bzw. Privatisierungen in der Wasserversorgungsbranche ausgeschlossen. Etwaige Zuschüsse, die aus privaten

²⁸ Vgl. Martini/Drusiani, S. 447

²⁹ Vgl. Martini/Drusiani, S. 454

³⁰ Vgl. Martini/Drusiani, S. 452

³¹ Vgl. Caponera/Nanni, S. 42

³² Vgl. Martini/Drusiani, S. 454

³³ Vgl. Caponera/Nanni, S. 42

Geldbeuteln flossen, waren eher symbolisch und auf die Stärkung des sozialen Status des Sponsors gerichtet³⁴.

Ein Beispiel dazu ist das Wasserversorgungssystem in der Stadt Venafrum, welches Kaiser Augustus einrichten ließ. Dort wurde sogar ein besonderes Amt, die *duoviri* eingeführt. Sie waren dazu befugt, Verträge zum „Verkauf“ von Wasserrechten an Privatpersonen abzuschließen³⁵. Die zeitgenössischen Überlieferungen deuten darauf hin, dass die Wasserversorgung häufig sogar von den Amtsträgern selbst manipuliert wurde³⁶, welche angeblich Wasser verkauft hätten ohne dies zu melden und somit gefälschte Rechnungen erstellt hätten. Die Überwachung der zuständigen Amtsträger wurde von den *decuriones* übernommen³⁷.

Die Wasserinfrastruktur, die die Römer im Laufe der Jahrhunderte zustande brachte, war kein Allheilmittel, um soziale Konflikte über die Wasserverteilung zu entschärfen. Mit der robusten Infrastruktur musste ein rechtliches Regime einhergehen, das auf klare und durchschaubare Weise Rechte und Pflichten zur Wasserziehung und –benutzung vorsehen und der Konkurrenz über die Wasserressourcen Schranken setzen musste. Der Drang nach Wasser und der Wasserwettbewerb im antiken Rom haben ihren Niederschlag in der modernen Sprache gefunden: das Wort „Rivale“ stammt aus dem römischen „*rivalis*“ mit welchem eine Person, die einen Wasserkanal teilte, gemeint war³⁸.

Eine der ersten Überlieferungen zur Existenz von wasserbezogenen rechtlichen Regeln ist im Zwölftafelgesetz vorzufinden³⁹ (ungefähr 450 v. Chr.), worin die *servitutes* („Grunddienstbarkeiten“) kurz erörtert werden⁴⁰. Servituten konnten zur Gewährung von Wasserrechten zwischen Privaten bestellt werden. Dazu gab es zwei Kategorien von Wasserservituten: jene die dem Rechtsinhaber die Herleitung von Wasser durch eine Kanaleinrichtung vom Nachbarn ermöglichte (*aquae ductus*) und

³⁴ Vgl. Martini/Drusiani, S. 454

³⁵ Vgl. Bannon C., Ancient Roman water rights and common theory, in Ashcraft, C., Mayer, T. (Hrsg.) The Politics of Fresh Water, Routledge, 2017, S. 18

³⁶ Vgl. Bannon, Commons, S. 19

³⁷ Vgl. Bannon, Commons, S. 19

³⁸ Vgl. Bannon, Commons, S. 14

³⁹ Vgl. Caponera, D./Nanni, M., Principles of Water Law and Administration, Routledge, 2019, S. 35

⁴⁰ Vgl. Bannon, C.. Gardens and Neighbors: Private Water Rights In Roman Italy, University of Michigan Press, 2009, S. 14

jene die ihm bloß die Wasserziehung sicherstellte (*haustus*)⁴¹⁴². Im ersten Fall durfte also der Begünstigte den Wasserstrom teilweise umleiten, was natürlicherweise auf einen umfassenderen Eingriff in die Wasserressource als im zweiten Fall hinauslief.

Die Dienstbarkeiten waren die wichtigsten rechtlichen Instrumente durch welche sich Individuen Wasser untereinander aufteilen konnten. Obwohl die Bestellung durch Übereinstimmung zwischen zwei Personen erfolgt, ist das dadurch geschaffene Recht eng mit den Liegenschaften der Parteien verbunden. Dadurch zieht das herrschende Grundstück einen Nutzen aus dem dienenden Grundstück⁴³, unabhängig davon, wer deren Eigentümer sind. Es bezieht sich auf die Sache, nicht auf die Personen. Dienstbarkeiten konnten natürlich auch zu anderen Zwecken bestellt werden, wie z.B. um dem Eigentümer des herrschenden Grundstücks ein Durchzugsrecht einzuräumen, falls es keinen anderen Zugang zu seinem Grundstück gab. Die Wichtigkeit dieses Rechts in Bezug auf die Wasserversorgung steht allenfalls außer Frage.

Der Eigentümer des herrschenden Grundstücks war allerdings dazu verpflichtet, die Sache auf schonendster Weise (*civiliter modo*) zu nutzen⁴⁴. Die Benutzung durfte nicht über dessen Bedürfnisse hinausgehen.

Die Ausübungsart dieses Rechts lag zudem nicht nur im Interesse des Privaten, sondern betraf zusehends auch das Interesse der Gemeinden. Der Wasserfluss konnte z.B. vom Rechtsinhaber beeinträchtigt werden, was dann zu Problemen bei der Wasserversorgung naheliegender Gemeinden führen konnte. Die Regeln zur Ausübung dieses Rechts waren deswegen üblicherweise je nach den Bedürfnissen und Eigenheiten jeder Gemeinde festgeschrieben⁴⁵. Einwohner der Gemeinden wurden in Streitfällen als Zeugen vor Gericht herangezogen, wenn z.B. die Existenz einer Dienstbarkeit von jemandem bestritten wurde⁴⁶.

Aus der vorausgegangenen Analyse geht hervor, dass eine private Beziehung (Vertrag zur Bestellung einer Dienstbarkeit) im antiken Rom trotzdem einen sehr spürbaren Niederschlag im öffentlichen Leben fand. Dies lässt sich durch die Wichtigkeit von

⁴¹ Vgl. *Bannon*, Gardens, S. 13

⁴² Vgl. *Caponera/Nanni*, S. 38

⁴³ Vgl. *Bannon*, Commons, S. 15

⁴⁴ Vgl. *Bannon*, Commons, S. 15

⁴⁵ Vgl. *Bannon*, Commons, S. 15-16

⁴⁶ Vgl. *Bannon*, Commons, S. 16

Wasser im alltäglichen Leben erklären, insbesondere in jener Zeit, in der Individuen in das Wasserversorgungssystem viel leichter eingreifen konnten als heutzutage.

Die Römer ordneten das Zivilrecht in drei großen Kategorien ein: das Recht der Personen, das Recht der Sachen und das Recht der Klagen. Die rechtliche Regelung des Wassers unterlag demzufolge dem Recht der Sachen.

Die Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht ist in diesem Zusammenhang von Belang. Wasserressourcen könnten nämlich beiden untergeordnet werden. Das ausschlaggebende Kriterium zur Bestimmung des Rechts, dem sich ein Wasservorkommen unterwarf, war die rechtliche Lage der Liegenschaft, auf welcher das Wasser floss⁴⁷. Wenn sich Wasserressourcen auf *agri publici* befanden, dann gehörten sie zum staatlichen Eigentum (*res publicum*), während Wasservorkommen auf private Liegenschaften dem Grundstückseigentümer zugutekamen.

Die Art der Wasserressource war grundsätzlich unerheblich für die Beurteilung deren rechtliche Natur. Ströme konnten sowohl privatem als auch öffentlichem Recht unterliegen⁴⁸. Fließwasser war prinzipiell *res publicum* und niemand durfte Eigentum über dieses gänzlich erwerben, dennoch konnte dieser Grundsatz wesentlich vom Wasserlauf beschränkt werden: Die Strecke, die durch privates Land floss, gehörte dem Eigentümer des Grundstücks⁴⁹.

C. Byzantinisches Zeitalter

Diese historische Periode beginnt ab der Verlegung der Hauptstadt des römischen Reiches von Rom nach Konstantinopel vom Kaiser Konstantin I. dem Großen, welche er selbst 324 n. Chr. gegründet hatte.

Die bewundernswerteste technische wasserversorgungsbezogene Errungenschaft des byzantinischen Zeitalters ist wohl im Wasserbeschaffungssystem Konstantinopels zu finden. Die byzantinischen Kaiser ließen Wasserröhre zur Leitung von Wasser nach Konstantinopel anlegen, deren Länge sich auf 488 Kilometer belief und somit das längste Wasserversorgungssystem der vorindustriellen Ära darstellten⁵⁰.

⁴⁷ Vgl. Caponera/Nanni, S. 36

⁴⁸ Vgl. Caponera/Nanni, S. 41

⁴⁹ Vgl. Caponera/Nanni, S. 41

⁵⁰ Vgl. Crow, J., Ruling the waters: managing the water supply of Constantinople, AD 330–1204, Water Hist., 4/2012, S. 36

Das Funktionieren dieser Infrastruktur ist selbstverständlich ohne das Vorhandensein eines einschlägigen rechtlichen Systems nicht möglich. Bis Kaiser Theodosius I. (379-398) war der Eparch der Stadt (ἐπαρχος τῆς πόλεως) für die Aufrechterhaltung und Verwaltung des Wasserversorgungssystems zuständig, da bis zu dieser Zeit die meisten Kaiser mit Feldzügen beschäftigt waren⁵¹. Zur ungefähr selben Zeit wurde ein kaiserliches Edikt erlassen, worin die Strafe zur vorsätzlichen rechtswidrigen Wasserumleitung aus den öffentlichen Aquädukten festgesetzt wurde: des Täters Grundstück würde beschlagnahmt werden und an das Eigentum des Staates übergehen werden⁵².

In einem anderen Edikt desselben Zeitalters wird angeordnet, dass ein zehn Fuß langer Abstand von beiden Seiten des Aquäduktes freizuhalten sei, so dass Schäden am Aquädukt durch Baumwurzeln vermieden werden konnten, während Personen die das Aquäduktsystem missbrauchten eine Geldbuße in der Höhe von 100 Goldstücken auferlegt wurde⁵³. Es wird weiterhin Bezug auf den sogenannten *ὕδροφύλακai* (lat: *aquarum custodes*) genommen, die das Wasserversorgungssystem überwachten.

Wie im frühromischen Zeitalter waren alle öffentlichen Wasserbrunnen der Bevölkerung frei zugänglich, während für private Wassereinrichtungen eine Gebühr anfiel. In einem Edikt von Zinon (474-491) wird sogar das Problem der unlauteren „Privatisierung“ von Wasserbrunnen aufgegriffen. Darin wird festgehalten, dass ursprünglich öffentliche Wasserbrunnen die auf rechtswidrige bzw. betrügerische Weise Privaten zugewiesen wurden, wieder an das Eigentum des Staates zur Bedienung der Bevölkerung übergehen würden⁵⁴. Hierin ist einer der ersten seriösen Vorstöße aufzufinden, gegen die negativen Folgen der Wasserprivatisierung anzugehen, ein Problem, das bis heute noch existiert und auch in dieser Arbeit analysiert wird.

Das Hauptproblem des Betriebs so einer riesigen Infrastruktur bezieht sich auf deren Finanzierung. In einem Edikt von Theodosius II. und Valentinian III. war vorgesehen, dass die Einnahmen aus der Benutzung der Schiffsanleger des Hafens zur Finanzierung der Reparaturen der Aquädukte der Stadt einzusetzen waren. In einem

⁵¹ Vgl. Crow, S. 42

⁵² Vgl. Crow, S. 42

⁵³ Vgl. Crow, S. 42-43

⁵⁴ Vgl. Crow, S. 44

späteren Gesetz von Arkadius und Honorius werden die Beiträge der fünf Prätores, die normalerweise für Theaterunterhaltung ausgegeben wurden, ebenso als Finanzmittel für die Aquäduktenreparatur festgesetzt⁵⁵. Zeno ernannte sogar einen Schatzmeister ausschließlich zur Überwachung der Einhaltung dieser Pflicht⁵⁶.

D. Von Renaissance und Aufklärung zur modernen Zeit

Die Wichtigkeit der Wasserversorgungssysteme soll im Folgenden anhand bestimmter Beispiele erörtert werden. Wasserversorgungsaspekte in London und im Rheingebiet sollen dafür kurz aufgeworfen werden.

Die wichtigste Wasserquelle Londons über Jahrhunderte hinweg war die Themse. Wasserträger wurden eingestellt, die die Bürger mit Wasser aus dem Fluss gegen ein geringes Entgelt versorgten⁵⁷. Das Entgelt wurde für den Transport des Wassers bezahlt und nicht für die Wassermenge an sich, da die Themse für alle frei zugänglich war⁵⁸.

Da sich die Qualität des Wassers aus der Themse Anfang des 16. Jahrhunderts zusehends verschlechterte, wurde 1544 ein Akt erlassen, der die Wasserziehung aus anderen Gegenden vorsah⁵⁹: Bis Ende des Jahrhunderts wurden deshalb sechs weitere Kanäle errichtet und in Betrieb gesetzt. Zur Überwachung der Kanäle wurden Wasserwächter (*water keepers*) eingesetzt, die Wasserdiebstahl verhindern und sicherstellen sollten, dass „Bierbrauer, Köche und Fischhändler“ für das benutzte Wasser das entsprechende Entgelt entrichten würden⁶⁰. Falls sie ihre Verpflichtungen vernachlässigten, drohten ihnen strenge Strafen⁶¹.

Königin Elizabeth I. führte in Großbritannien sogar ein „Patentensystem“ ein, wonach Patente an bestimmte fähige – zumeist ausländische – Ingenieure zur Vollbringung von Bauvorhaben verliehen wurden. Somit sind viele französische und holländische Ingenieure am britischen Hof aufgenommen worden, aus denen manche auch wegen ihrer religiösen Zugehörigkeit in ihren Heimatländern verfolgt wurden⁶². Eine der

⁵⁵ Vgl. Crow, S. 46

⁵⁶ Vgl. Crow, S. 47

⁵⁷ Vgl. Shulman, J., *A Tale of Three Thirsty Cities*, Brill | Nijhoff, 2017, S. 174

⁵⁸ Vgl. Shulman, S. 174-175

⁵⁹ Vgl. Shulman, S. 175

⁶⁰ Vgl. Shulman, S. 174

⁶¹ Vgl. Shulman, S. 174

⁶² Vgl. Shulman, S. 180-181

wichtigsten Wasserwerke wurde von Peter Morris, einem holländischen Ingenieur, bewerkstelligt: das Wasserwerk der Londoner Brücke (*London Bridge Waterworks*). Zweck dieses Werks war es, alle Häuser durch Holzhöhre mit Wasser zu versorgen⁶³. 1598 wurde ihm ein Patent von einer Dauer von 21 Jahre zum Abschluss dieses Projekts verliehen. Das Vorhaben war von Erfolg gekrönt und später wurde ihm ein weiteres Patent zur Erweiterung des bereits von ihm eingerichteten Wasserversorgungssystems verliehen⁶⁴. Das Werk von Morris wurde 1666 vom Großen Feuer (great fire) zerstört. Charles II. verbot den Wiederbau der Stadt mit Holz, mit der Ausnahme des Wasserwerks, das wieder mit Holzgebaut werden sollte⁶⁵. Das ganze Werk wurde daraufhin prompt wiedergebaut.

Der Fluss Rhein hat insbesondere während des 20. Jahrhunderts eine sehr wichtige Rolle in der wirtschaftlichen Entwicklung von Mittel- und Westeuropa gespielt, da dieser zur Betätigung von Hydroelektrizitätswerken benutzt werden konnte⁶⁶. Mit einer Länge von 1.300 Metern ist der Rhein der drittgrößte Fluss von Europa, nach der Donau und der Wolga, und erstreckt sich auf sieben Länder: Österreich, Deutschland, Frankreich, die Niederlanden, Luxemburg, die Schweiz und Belgien⁶⁷. Vor dem ersten Weltkrieg haben die Anrainerstaaten protektionistische Politiken verfolgt und ihre eigenen nationalen Infrastrukturprogramme befördert. Einen heftigen Umbruch dieser Gegebenheit verursachte die endgültige Niederlage und Kapitulation der Mittelmächte durch die Unterzeichnung des Versailler-Vertrags. Nach dessen Maßgabe wurde Elsaß-Lothringen an Frankreich abgetreten; letzteres durfte sogar ausschließlich das Oberrheingebiet für die Erzeugung von Hydroelektrizität betätigen, vorausgesetzt Frankreich zahlte eine angemessene Entschädigung dafür an Deutschland⁶⁸. Um diese Pflicht zu umgehen, wollte Frankreich einen parallelen Kanal zwischen Straßburg und Basel errichten lassen; dafür handelte sich Frankreich scharfe Kritik seitens Deutschland und der Schweiz ein, da letztere eine wesentliche Abnahme der Wassermenge im Rhein wegen dieses Werks befürchtete⁶⁹.

⁶³ Vgl. *Shulman*, S. 183

⁶⁴ Vgl. *Shulman*, S. 187

⁶⁵ Vgl. *Shulman*, S. 205

⁶⁶ Vgl. *Lagendijk V.*, Europe's Rhine power: connections, borders, and flows, *Water Hist* 8, 2016, S. 24

⁶⁷ Vgl. *Lagendijk*, S. 27

⁶⁸ Vgl. *Lagendijk*, S. 29

⁶⁹ Vgl. *Lagendijk*, S. 30

Die politische Lage spitzte sich stets zu und 1923 wurde das Ruhrgebiet von französischen Truppen besetzt und Ressourcen von Frankreich beschlagnahmt, um die Abbezahlung der im Versailler-Vertrag festgesetzten Abfindungen von Deutschland zu erzwingen⁷⁰. 1925 kam es zu einer Entspannung der deutsch-französischen Beziehungen durch den Locarno-Vertrag und 1926 wurde ein Plan zur gemeinsamen Erzeugung von Hydroelektrizität und zu deren Austausch von der Schweiz, Deutschland und Frankreich am Rhein präsentiert. Eine engere Zusammenarbeit zwischen europäischen Mächten würde auch zur politischen Stabilität im Kontinent beitragen, da es gemeinsame Interessen geben würde, die die Entfaltung eines Krieges verhindern würden⁷¹. Dieser Vorstoß wurde vom französischen Außenminister Aristide Briand und der Internationalen Arbeitsorganisation stark unterstützt. Diese Vorstöße wurden während des Zweiten Weltkrieges auf Eis gelegt; nach Kriegsende wurden sie von europäischen Politikern in Erinnerung gerufen und führten zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die hauptsächlich mit der Allokation von Kohlenressourcen des Rheingebiets betraut war⁷².

Im modernen Völkerrecht wird die Bedeutsamkeit von Wasser in vieler Hinsicht anerkannt: Regeln in Bezug auf die Bestimmung der Wassergrenzen zwischen benachbarten Staaten wurden 1982 im *Montego Bay* durch die Unterzeichnung des UNCLOS-Vertrags⁷³ (Seerechtsübereinkommen) geschaffen. Zudem werden verschiedene Rechte und Pflichten in Bezug auf das Meer festgelegt, z.B. das Recht jedes Staats deren Küstenmeer bis auf 12 Seemeilen einseitig auszuweiten⁷⁴ und die Pflicht der Staaten fremden Schiffen unter Voraussetzungen friedliche Durchfahrt zu gewähren⁷⁵.

⁷⁰ Vgl. Lagendijk, S. 30

⁷¹ Vgl. Lagendijk, S. 30

⁷² Vgl. Lagendijk, S. 33

⁷³ Abrufbar unter: https://www.un.org/Depts/los/convention_agreements/texts/unclos/UNCLOS-TOC.html

⁷⁴ Vgl. Art. 3 SRÜ, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:1998:179:0003:0134:DE:PDF>

⁷⁵ Vgl. Art. 45 SRÜ

Zudem wurde 1992 in Helsinki das Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen⁷⁶ unterzeichnet. Es setzt Regeln zur vernünftigen und nachhaltigen Benutzung von grenzüberschreitenden Wasserläufen und Konfliktvermeidung fest.

III. Das Recht auf Wasser im modernen Völkerrecht

A. Entstehung

Es ist anfänglich notwendig, die konkreten rechtlichen Grundlagen des Rechts auf Wasser festzuhalten, um in weiterer Folge dessen Interaktion mit der Privatisierung in der Wasserbranche zu analysieren. In diesem Kapitel soll deswegen die allmähliche Entstehung und rechtliche Begründung dieses Rechts im Völkerrecht erörtert werden.

Der erste politische Versuch, jedem Menschen ein besseres Lebensniveau zuzusichern, wurde unmittelbar nach dem 2. Weltkrieg vorgenommen. Es handelt sich um die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁷⁷, in welcher das Recht auf Leben (Art. 3) und das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (Art. 25) verbrieft sind. Das Vorhandensein von sauberem Trinkwasser ist eine unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung dieser beiden Vorschriften und deshalb wurde aus ihnen das Recht auf Wasser abgeleitet⁷⁸. Zudem muss berücksichtigt werden, dass diese Erklärung ursprünglich kein rechtlich bindendes Instrumentarium war. Deren Inhalt ist dennoch von Belang, weil dieselben Vorschriften in späteren rechtlich bindenden Verträgen auftauchen, auf denen potenziell dieselbe Auslegung angewandt werden kann. Zudem sind viele der Vorschriften der Deklaration zu Völkergewohnheitsrecht herangewachsen⁷⁹.

Die Verselbstständigung dieses Rechts erfolgte in jüngster Zeit, welcher ein besonderer Entstehungs- und Verhandlungsprozess vorausging. Das Recht auf Wasser weist bestimmte Besonderheiten auf, die dessen Anerkennung im Vergleich zu

⁷⁶ Abrufbar unter:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010998>

⁷⁷ <https://www.ohchr.org/EN/UDHR/Pages/Language.aspx?LangID=ger>

⁷⁸ Vgl. Pace M., The human right to water from the universal declaration of human rights to the new agenda for sustainable development. Europa Ethnica, 3/2019, S. 164

⁷⁹ Vgl. Brown G., The Universal Declaration of Human Rights in the 21st Century : A Living Document in a Changing World, Open Book Publishers, 2016, S. 34-35

anderen Rechte wesentlich erschweren. Wasser ist nämlich nicht bloß ein Mittel zum Überleben des Menschen, sondern auch aus wirtschaftlicher Sicht ein wertvolles Gut, da es zur Entfaltung des wirtschaftlichen Lebens erheblich beiträgt (Bewässerung, Industrie u.a.). Darüber hinaus ist Wasser auch ein sehr wichtiger Umweltfaktor, da sich Wasservorkommen sehr oft in Naturschutzgebieten auffinden lassen⁸⁰ (Flüsse, Teiche). Umweltrechtliche, wirtschaftliche und menschenrechtliche Gedanken gingen demzufolge mit einer etwaigen Sicherstellung dieses Rechts auf internationaler Ebene einher.

Die internationale Gemeinschaft nahm als Nächstes 1966 in Helsinki auf dieses Recht Bezug. Die sogenannten Helsinki Regelungen befassten sich allerdings nur mit den Rechten von Staaten auf grenzübergreifende Flüsse. Es handelte sich also um eine rein staatliche Angelegenheit. Wichtig ist dennoch, dass auf internationaler Ebene erstmals das Problem der Wasserallokation zum Vorschein gekommen war.

1972 fand eine UN-Umweltkonferenz in Stockholm statt, in welcher eine Deklaration adoptiert wurde, worin erklärt wurde, dass die natürlichen Ressourcen (unter denen auch die Wasserressourcen fallen) zugunsten der gegenwärtigen und zukünftigen Generationen aufrechterhalten werden müssen. In dieser Deklaration war also ein rein umweltrechtlicher Vorstoß zu finden; es wurde kein konkreter Bezug auf das Recht auf Wasser genommen.

1977 wurde eine Konferenz in Mar del Plata abgehalten, die ausschließlich diesem Problem gewidmet war⁸¹. Deren Ergebnis war eine Deklaration, die jedem Menschen das Recht auf Zugang zu Trinkwasser zur Deckung seiner Grundbedürfnisse zusprach⁸². Im Wortlaut dieser Erklärung wurde zum ersten Mal der menschenrechtliche Aspekt des Wasserversorgungsproblems zum Ausdruck gebracht⁸³, da ein unmittelbares Recht auf Zugang zu Wasser zuerkannt wurde. Deswegen gilt diese Deklaration als Geburt des Menschenrechts auf Wasser. Alle

⁸⁰ Vgl. *Misiedjan D.*, Towards a Sustainable Human Right to Water: Supporting Vulnerable People and Protecting Water Resources, Intersentia, 2019, S. 49-50

⁸¹ Vgl. <https://www.ircwash.org/sites/default/files/71UN77-161.6.pdf>

⁸² Vgl. *Murillo Chavarro*, S. 9-10

⁸³ Vgl. *Larson, R./Leonard K./Rushforth R.*, The Human Right to Water, in *Dadson S.J.* u.a. (Hrsg.) Water Science, Policy, and Management, John Wiley and Sons Ltd., 2019, S. 185

folgenden Deklarationen stützen sich auf den menschenrechtlichen Ansatz, den die Erklärung von Mar del Plata ins Auge fasste⁸⁴.

Als Nächstes erschien die Dubliner Erklärung⁸⁵ (1992), die auf das Problem der Wasserversorgung der wirtschaftlich schwächeren sozialen Gruppen hinwies. Der Wettbewerb in der Wasserbranche könnte zu gesellschaftlichen Missständen führen, da die Ärmere, privaten Unternehmen, die viel höhere Preise für die Wasserversorgung festsetzen könnten, zum Opfer fallen könnten⁸⁶. Die Dubliner Konferenz erkannte mit diesem Gedanken jedem Menschen einen erschwinglichen Wasserpreis zu⁸⁷.

Im selben Jahr wurde ebenfalls die Rio-Deklaration⁸⁸ über Umwelt und Entwicklung adoptiert, womit das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung anerkannt wurde, bzw. die Verpflichtung der Staaten, beim Vorantreiben ihres wirtschaftlichen Wachstums die Umwelt gebührend zu berücksichtigen. Im gleichen Text wird zudem die Milderung der Disparitäten der Lebensstandards der verschiedenen Bevölkerungsgruppen als Ziel festgelegt.

Mit dem Kommentar Nr. 15/2002 des UN-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte wurde eine umfassende Bearbeitung des Rechts auf Wasser zustande gebracht⁸⁹. Es handelt sich zwar um kein rechtlich bindendes Instrument, aber es wird allgemein als ein authentisches Auslegungsinstrument zum einschlägigen Recht anerkannt⁹⁰. Es greift sämtliche Wassernutzungsarten auf, die erforderlich für den Genuss des Rechts jedes Menschen unentbehrlich sind. Eine Auseinandersetzung mit dem Begriff des „angemessenen Lebensstandards“ ist darin auch vorzufinden⁹¹, das sehr wichtig in Bezug auf die Interpretation der rechtlich bindenden Verträge ist, die in weiterer Folge analysiert werden.

⁸⁴ Vgl. *Misiedjan*, S. 51

⁸⁵ Abrufbar unter: <http://www.wmo.int/pages/prog/hwarp/documents/english/icwedece.html>

⁸⁶ Vgl. *Misiedjan*, S. 51

⁸⁷ Vgl. *Salman M.A./McInerney-Lankford S.* The Human Right to Water: Legal and Policy Dimensions. Law, Justice, and Development, World Bank, 2004, S. 9

⁸⁸ Abrufbar unter: <https://www.un.org/depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>

⁸⁹ Abrufbar unter: https://www2.ohchr.org/english/issues/water/docs/CESCR_GC_15.pdf

⁹⁰ Vgl. *Baer M./Gerlak A.*, Implementing the human right to water and sanitation: a study of global and local discourses, *Third World Q.*, 8/2015, S. 1529. Vgl. Außerdem *Misiedjan*, S. 48

⁹¹ Vgl. *Misiedjan*, S. 52

Der letzte Schritt zur Entstehung des Rechts wurde 2010 vorgenommen: die Generalversammlung der Vereinten Nationen erkannte ausdrücklich mit der Resolution 64/292⁹² das Recht auf Wasser an⁹³. Der Menschenrechtsrat übernahm dieselbe Auffassung durch seinen Entschluss von 2014⁹⁴.

Im Jahr 2000 wurde zudem die Millenium Goals Deklaration unterschrieben; Ziel Nr.7 der Deklaration rief die Staaten dazu auf, Umweltnachhaltigkeit voranzutreiben, um somit Wasserzugang zu mehr Menschen sicherzustellen⁹⁵. 2015 wurde der Zugang zu Wasser und dessen effektive und nachhaltige Verwaltung als SDG Nr. 6 festgesetzt. Das „Ziel nachhaltiger Entwicklung“ der UN umfasst demzufolge nicht nur das Recht der Einzelperson, sondern spiegelt ein allgemeines Gebot zur Verbesserung der Wasserverwaltung wider⁹⁶.

B. Rechtliche Grundlagen

Primäre Rechtsquellen des Völkerrechts sind gemäß Art. 38 des IGH-Statuts⁹⁷ die internationalen Verträge, das Völkergewohnheitsrecht und die allgemeinen Grundsätze des internationalen Rechts. Die internationalen Verträge nehmen in diesem Zusammenhang die Hauptrolle ein. Nachstehend werden alle Übereinkommen aufgelistet, in denen dieses Recht verankert ist.

Die Konventionen die besonders in Betracht kommen sind der ICESCR⁹⁸ und der ICCPR⁹⁹, weil sie eine hohe Anzahl von Parteien bzw. Ratifizierungen haben und deshalb den größten Teil der internationalen Gemeinde binden¹⁰⁰.

Keine der beiden Pakte nimmt ausdrücklichen Bezug auf das Recht auf Wasser und daher lässt sich Letzteres nur mittelbar durch Auslegung relevanter Vorschriften erkennen¹⁰¹.

⁹² Abrufbar unter: <https://undocs.org/A/RES/64/292>

⁹³ Vgl. *Larson* (et al), S. 185

⁹⁴ Vgl. *Misiedjan*, S. 52

⁹⁵ Abrufbar unter: [https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/millennium-development-goals-\(mdgs\)](https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/millennium-development-goals-(mdgs))

⁹⁶ Vgl. *Misiedjan*, S. 53

⁹⁷ Abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000273>

⁹⁸ Abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/cescr.aspx>

⁹⁹ Abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/ccpr.aspx>

¹⁰⁰ Vgl. *Misiedjan*, S. 55

1. ICCPR

Art. 6 sieht vor, dass niemandem auf unwillkürlicher Weise das Leben genommen werden darf. Da Trinkwasser unentbehrlich für das menschliche Leben ist, wird offenkundig, dass der Staat durch Eingriffe in das soziale und wirtschaftliche Leben, die Wasserversorgung einstellen bzw. verschlechtern kann und somit den Tod dessen Bürger verursachen kann. Diese Vorschrift begründet daher grundsätzlich Unterlassungsansprüche zugunsten der Bürger gegenüber dem Staat¹⁰². Die Wasserversorgung darf nicht eingestellt und die Wasserqualität nicht verschlechtert werden.

Ob der Staat tatsächlich einer positiven Pflicht zur Fassung von Maßnahmen zur Deckung des Wassermangels unterliegt, ist auf internationaler Ebene strittig. Der Menschenrechtsrat hielt fest, dass die Vorschriften des ICCPR nicht eng ausgelegt werden sollten und ruft die Staaten dazu auf, positive Maßnahmen zu treffen um gegen das Wasserversorgungsproblem anzukämpfen¹⁰³. Es wird dennoch allgemein angezweifelt, ob sich vom Recht auf Leben eine Pflicht zur Sicherstellung des Rechts auf Wasser ergeben kann¹⁰⁴. Der Diskurs zur Reichweite der Pflichten, die aus diesem Recht geschaffen werden, ist von großer Bedeutung, da nach herrschender Auffassung das Recht auf Leben im Völkergewohnheitsrecht inkorporiert ist und daher alle internationalen Rechtssubjekte bindet¹⁰⁵. Überdies muss auch Rücksicht darauf genommen werden, dass der Schutz, den Artikel 6 gewährt, relativ begrenzt ist. Es kommt nur dann zur Anwendung, wenn menschliches Leben gefährdet ist¹⁰⁶. Über diese Gefahr hinaus greift das Recht nicht ein. D.h., dass davon keine sanitäre Einrichtungen oder Wasser für sonstige hygienische Zwecke eingeschlossen sind.

Artikel 7 bezieht sich auf Folter durch vorsätzliches Verhungern- und Verdursten lassen der Opfer¹⁰⁷. Die Reichweite dieser Vorschrift ist sehr beschränkt und kann deshalb nicht als eine angemessene Grundlage zur Begründung des Rechts auf Wasser dienen.

¹⁰¹ Vgl. *Misiedjan*, S. 56

¹⁰² Vgl. *Misiedjan*, S. 57

¹⁰³ Vgl. *Misiedjan*, S. 57-58

¹⁰⁴ Vgl. *Misiedjan*, S. 58

¹⁰⁵ Vgl. *Misiedjan*, S. 58

¹⁰⁶ Vgl. *Misiedjan*, S. 58-59

¹⁰⁷ Vgl. *Misiedjan*, S. 60

2. ICESCR

Eine viel sichere und klare rechtliche Basis kann im ICESCR gefunden werden. Zur Veranschaulichung des genaueren Inhalts dieses Pakts ist es wichtig, den oben erwähnten allgemeinen Kommentar Nr. 15/2002¹⁰⁸ des Ausschusses zu den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten heranzuziehen. Durch diesen Kommentar wurde eine genaue Definition und Abgrenzung des Rechts auf Wasser vorgenommen, wobei das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard und auf Gesundheit als Ausgangspunkt benutzt wurden¹⁰⁹.

Art. 11 besagt, dass jedem Menschen ein Recht auf einen angemessenen Lebensstandard zuerkannt wird. Unter dem weiteren Begriff „angemessener Lebensstandard“ wird auch das Recht auf Wasser subsumiert, da man ohne Wasser nicht überleben und daher auch keinen solchen Lebensstandard genießen kann. Im selben Artikel werden indikativ Nahrung, Kleidung und Unterhalt erwähnt¹¹⁰. Dies bestätigt die Ansicht, dass auch Wasser unter diesen Begriff fällt.

Es wird weiterhin allgemein bejaht, dass das Recht auf Wasser vom Recht auf sanitäre Anlagen klar zu unterscheiden ist. Das Erste stellt das Vorhandensein von ausreichendem Trinkwasser sicher, während vom Zweiten Wasser für sonstige hygienische Zwecke gedeckt ist¹¹¹ weswegen es in einem engen Verhältnis zum Recht auf Gesundheit (Art. 12 ICESCR) steht. Es wird sogar festgehalten, dass Wasser ein Teilaspekt des Rechts auf Gesundheit ist, da eine gesunde körperliche Verfassung darauf angewiesen ist¹¹².

Das Recht auf Wasser wird, kurz gefasst, vom Recht auf einen angemessenen Lebensstandard und vom Recht auf Gesundheit entnommen, wie der Ausschuss im Kommentar festgehalten hat.

Weiterhin muss erwähnt werden, dass der Ausschuss sowohl negative als auch positive Pflichten zulasten der Staaten verzeichnete. Aus der Interpretation des

¹⁰⁸ Abrufbar unter: https://www2.ohchr.org/english/issues/water/docs/ICESCR_GC_15.pdf

¹⁰⁹ Vgl. *Misiedjan*, S. 64

¹¹⁰ Vgl. *Winkler*, S. 110

¹¹¹ Vgl. *Misiedjan*, S. 66

¹¹² Vgl. *Misiedjan*, S. 68

ICCPR ergibt sich, dass Staaten auch positive Handlungen vornehmen müssen, um das Recht auf Wasser zu gewähren¹¹³.

Eine andere staatliche Pflicht, die sich aus dem Geist dieses Pakts ergibt, ist jene zum Umweltschutz in Bezug auf die Wasserressourcen¹¹⁴. Der Staat muss Umweltverunreinigungen verhindern und die Bevölkerung schädlichen Substanzen nicht aussetzen. Dies bedeutet insbesondere, dass der Staat Vorkehrungen treffen muss, so dass das Wasserversorgungssystem nicht mit Schadstoffen kontaminiert wird, wie z.B. Arsenik¹¹⁵. Die Ansicht wurde ebenfalls vertreten, dass das Recht auf Wasser auf umweltschutzrechtliche Vorschriften beruhen könnte¹¹⁶.

3. Restliche Rechtsquellen

Außer diesen allgemeinen Verträgen existieren noch ein paar Verträge, die besondere Gesellschaftsgruppen betreffen. 1979 wurde das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Art von Diskriminierung gegen Frauen¹¹⁷ unterzeichnet. Artikel 14 Abs. 4 Nr. h sieht vor, dass Frauen ein angemessener Lebensstandard bzw. Zugang zu sauberem Trinkwasser zu gewähren sei. Dieselbe Vorgabe ist im Übereinkommen zu den Rechten des Kindes (1989)¹¹⁸ vorzufinden (Art. 24 Abs. 2 Nr. 3)¹¹⁹. In diesen Verträgen wird also das Recht ausdrücklich sichergestellt und nicht im Wege der Auslegung einer anderen Vorschrift entnommen¹²⁰. Das Recht auf Zugang zu sauberem Trinkwasser ist ebenfalls im Übereinkommen der Rechte der Menschen mit Behinderungen (2006)¹²¹ (Art. 28 Abs. 2 Nr. a) explizit verankert¹²².

Diese besonderen Verträge sind zunächst einmal sehr wichtig für die Auslegung des ICESCR und des ICCPR, da sie die gleichen oder ähnliche rechtliche Begriffe aufgreifen („angemessenes Lebensstandard“). Allerdings stehen sie den letzten beiden Verträgen dahingehend nach, dass ihr Anwendungsbereich wesentlich enger ist; sie

¹¹³ Vgl. *Salman/McInerney-Lankford*, S. 68

¹¹⁴ Vgl. *Misiedjan*, S. 69

¹¹⁵ Vgl. *Misiedjan*, S. 69

¹¹⁶ Vgl. *Salman/McInerney-Lankford*, S. 57-58

¹¹⁷ Abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/cedaw.aspx>

¹¹⁸ Abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/crc.aspx>

¹¹⁹ Vgl. *Murillo Chevarro*, S. 10

¹²⁰ Vgl. *Winkler Ing.*, *The Human Right to Water*, in *Rieu-Clarke u.a. (Hrsg.)*, *Routledge Handbook of Water Law and Policy*, Routledge, 2017, S. 110, Vgl. *Murillo Chevarro*, S. 10

¹²¹ Abrufbar unter:

<https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/ConventionRightsPersonsWithDisabilities.aspx#28>

¹²² Vgl. *Nanda V. P.*, *The Human Right to Water: Challenges of Implementation*, *McGeorge L. Rev.* 13/2018, S. 19-20

kommen Frauen, Kindern und Menschen mit Behinderungen jeweils zugute. Im Gegensatz dazu betreffen die anderen Verträge jeden Menschen, der Bürger eines Staates ist, der die Verträge ratifiziert hat. Sie weisen demzufolge eine Universalität auf, die in den anderen, spezifischen Verträgen nicht vorhanden ist und deswegen sollten sie als Ausgangspunkt bei der Interpretation des Rechts auf Wasser gehandhabt werden.

C. Normativer Inhalt

Das Recht auf Wasser stellt jedem Menschen den Zugang auf Wasser sicher und setzt auch gewisse Grundsätze fest, unter deren Einhaltung dieses Recht verwirklicht werden muss. Diese Grundsätze sind: Verfügbarkeit, Qualität und Zugänglichkeit¹²³. Für Staaten gilt neben dem Verbot, Menschenrechtsverletzungen zu verhindern auch eine positive Pflicht (*obligation to fulfil*) zur Gewährleistung von Menschenrechten, etwa durch die Bereitstellung von Wasser unter Bewahrung der vorerwähnten Grundsätze.

Verfügbarkeit bedeutet, dass ausreichendes Wasser jedem Menschen zur Verfügung gestellt werden muss, so dass alle persönliche Bedürfnisse (Trinken, sanitäre Zwecke, Waschen, Baden) befriedigt werden können¹²⁴. Die Wassermenge, die eine Person täglich dazu benötigt ist ungefähr auf 20 Liter zu veranschlagen¹²⁵. Dabei muss beachtet werden, dass die Bedürfnisse jeder einzelnen Person, anhand persönlicher Umstände und Eigenschaften (Alter, Wohnort, Gesundheit), unterschiedlich sein können. Wasserbedarf kann von Ort zu Ort ebenfalls variieren. Klima nimmt deshalb auch eine wichtige Rolle ein¹²⁶. Die Herangehensweise zur Erfüllung dieses Rechts muss demzufolge auf die jeweilige soziale Gruppe gerichtet sein¹²⁷ und besondere Vorsorge sollte für die „empfindlichen“ sozialen Gruppen getroffen werden (Kinder, Senioren, Körperbehinderte usw.).

¹²³ Vgl. Winkler, S. 110

¹²⁴ Vgl. Misiedjan, S. 84. Vgl. Winkler, S. 110-111

¹²⁵ Vgl. Misiedjan, S. 84

¹²⁶ Vgl. Misiedjan, S. 84

¹²⁷ Vgl. Winkler, S. 110-111

Durch das Recht auf Wasser wird auch dessen Qualität gedeckt. D.h., dass es trinkbar sein bzw. sauber sein muss und nicht mit Schadstoffen kontaminiert sein darf, die sich als gefährlich für das menschliche Leben erweisen könnten¹²⁸.

Unter Zugänglichkeit wird sowohl die physische, als auch die finanzielle verstanden¹²⁹. Wasser soll jedermann diskriminierungslos zugänglich sein, besonders für notleidende soziale Gruppen¹³⁰. Darüber hinaus muss der Staat sicherstellen, dass alle Bürger zu erschwinglichen Preisen Zugang zu Wasser haben¹³¹. Das heißt, dass das Entgelt für die Wasserversorgung den Genuss der restlichen Menschenrechte nicht beeinträchtigen darf¹³². Wenn z.B. eine Familie einen erheblichen Anteil ihres Einkommens für Wasserdienstleistungen ausgeben muss, können dann die Kinder keine ausreichende Bildung erhalten. Dieses Prinzip gilt, unabhängig davon, wer der Anbieter dieser Dienste ist. Der Staat muss deren Einhaltung überwachen, auch wenn die Wasserversorgungsbranche privatisiert wurde¹³³. Das Problem der Gefährdung des Rechts auf Wasser auf Grund deren Privatisierung wird in weiterer Folge analysiert.

Aus dem oben erörterten Begriff ergibt sich, dass Wassernutzung für wirtschaftliche Zwecke nicht von diesem Recht geschützt wird, sondern nur für persönliche Zwecke, wie zum Trinken, Haushalt, Hygiene, Kleider Waschen, Kochen usw. werden vom Recht umfasst¹³⁴. Ein kommerzieller Landwirt kann sich z.B. nicht beklagen, dass sein Recht auf Wasser verletzt wurde, weil ihm nicht genügend Wasser zur Bewässerung seiner Felder gewährt wurde und er daraufhin Schaden erlitten hat. Wirtschaftliche und ökonomische Interessen werden vom Recht auf Wasser nicht gedeckt; es handelt sich nämlich um ein Recht, dass der Sicherstellung der Existenzgrundlage der Menschen dient und nicht auf der Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung deren wirtschaftlichen *status quo* abzielt. Die Rechte, die Personen gemäß den nationalen Vorschriften auf Wasser für solche Zwecke haben, werden bloß

¹²⁸ Vgl. Winkler, S. 111. Vgl. Misiedjan, S. 84

¹²⁹ Vgl. Misiedjan, S. 85

¹³⁰ Vgl. Misiedjan, S. 84-85

¹³¹ Vgl. Larson/Leonard, S. 187

¹³² Vgl. Misiedjan, S. 85

¹³³ Vgl. Misiedjan, S. 85

¹³⁴ Vgl. Misiedjan, S. 82

als „Wasserrechte“ umschrieben¹³⁵. Aus dieser Analyse geht hervor, dass das „Menschenrecht“ nur jene Nutzungszwecke umschließt, die oben angeführt wurden und welche sich grundsätzlich auf Trinken, Hygiene und Haushalt richten.

Im allgemeinen Kommentar 15 wird allerdings für kleine und benachteiligte Landwirte die Wichtigkeit des Zugangs zu Wasser anerkannt, deren Existenzgrundlage die Beschäftigung mit der Landwirtschaft ist. Ein rechtlich geltend zu machendes Recht wird diesen Leuten nicht sichergestellt, die Staaten werden dennoch dazu aufgerufen Rechnung für die Wasserversorgung dieser Personen zu tragen¹³⁶. Es handelt sich bloß um eine Empfehlung¹³⁷.

Durch diese Auslegungsweise, welcher der Ausschuss folgt, wird den Staaten eine bestimmte Vorgehensweise bezüglich der Verwaltung ihrer Wassersysteme vorgeschrieben; der Wassernutzung für persönliche Zwecke muss Vorrang gegenüber den anderen Zwecken (vornehmlich Landwirtschaft und Industrie) gegeben werden. Das heißt unter anderem, dass der Menschenrechtsmechanismus in diesem Zusammenhang einen tiefgreifenden Eingriff in die Wirtschaftspolitik der betroffenen Staaten vornimmt, welcher auf die bestmögliche Wasserversorgung deren Bevölkerung gerichtet ist.

IV. Privatisierung der Wasserversorgungsbranche und Recht auf Wasser

A. Begründung und Entwicklung des Privatisierungsprozesses

Die moderne Tendenz zur Übertragung von staatlichen Tätigkeiten an die private Hand ist auf die moderne Auffassung der Wirtschaftswissenschaftler zurückzuführen, nach welcher soziale Leistungen und öffentliche Güter am besten von privaten Unternehmen unter marktwirtschaftlichen Bedingungen gewährleistet werden können¹³⁸. Unternehmen verfügen über das notwendige Kapital zur Finanzierung von Investitionen, die in weiterer Folge den Qualitätsstandard der Leistungen verbessern würden. Dennoch könnte die Privatisierung auch genau die gegenteiligen

¹³⁵ Vgl. *Fantini, E.*, An introduction to the human right to water: Law, politics, and beyond, WIREs Water, 2/2020, S. 2

¹³⁶ Abrufbar unter: https://www2.ohchr.org/english/issues/water/docs/CESCR_GC_15.pdf Para. 7

¹³⁷ Vgl. *Misiedjan*, S. 82

¹³⁸ Vgl. *Bates R.*, The Trade in Water Services: How Does GATS Apply to the Water and Sanitation Services Sector, Sydney L. Rev., 1/2009, S. 129

Auswirkungen haben: die Unternehmen könnten den Schwerpunkt auf die Erzielung von höchstmöglichem Profit legen und das Allgemeinwohl durch die Festsetzung von übermäßig hohen Preisen vernachlässigen. Zur umfassenderen und vernünftigeren Würdigung der Zulässigkeit bzw. der Verpflichtung zur Privatisierung der Wasserbranche gemäß GATS, muss zunächst einmal die internationale Lage in diesem Bereich kurz aufgeführt werden.

Als Befürworter und Verfechter des internationalen Vorstoßes zur Wasserprivatisierung erscheinen auf der internationalen Bühne die multilateralen Entwicklungsorganisationen, vornehmlich die Weltbank, der Internationale Währungsfonds, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Welthandelsorganisation und die Europäische Union¹³⁹. Diese Organisationen treiben diesen Prozess voran, indem sie die vorerwähnten liberalen Ansichten vertreten und dementsprechend im internationalen Gefüge agieren. Ihre Politik richtet sich insbesondere auf Entwicklungsländer, die durch Privatisierung und Öffnung ihrer Märkte zu (meist europäischen und US-amerikanischen) Unternehmen einen generellen volkswirtschaftlichen Vorteil erzielen könnten. Diese Ansichten vertreten sie nicht nur durch karges Lippenbekenntnis; Die Weltbank knüpft etwa die Gewährung von Entwicklungshilfen an Entwicklungsländer an die Annahme ihrer Bedingungen an: Privatisierung¹⁴⁰. Die Weltbank findet allerdings auch jenseits des Atlantiks handlungsbereite und -fähige Verbündete: Die Liberalisierung der Märkte ist ein ausgesprochenes Ziel der Europäischen Union und der Beitritt eines Staates wird von derartigen Bedingungen abhängig gemacht¹⁴¹.

Der hauptsächliche Vorteil, den alle am freien Handel Beteiligten genießen können, ist die Beschleunigung des wirtschaftlichen Wachstums¹⁴². Die Öffnung der Märkte resultiert in den Anstieg der zwischenstaatlichen Transaktionen, was in weiterer Folge das jeweilige Bruttoinlandsprodukt erhebt. Die Wirtschaft wird durch diese Gegebenheiten zusehends angekurbelt. Die Staaten können sich außerdem auf die Produktion jener Güter oder Dienstleistungen konzentrieren, in denen sie *komparative Vorteile* bzw. die sie günstiger als andere Staaten produzieren, herauschlagen

¹³⁹ Vgl. Staddon C., *Managing Europe's Water Resources: Twenty-First Century Challenges*, Farnham, Routledge, 2010, S. 152

¹⁴⁰ Vgl. Staddon, S. 154

¹⁴¹ Vgl. Staddon, S. 154

¹⁴² Vgl. Bates, S. 131

können¹⁴³. Die Maximalisierung der Effizienz aller Wirtschaften könnte zur Erhöhung der Wohlfahrt aller Mitgliedstaaten und bessere Ressourcenallokation führen, mit denen allgemeine soziale Probleme gemildert werden könnten, wie z.B. Armut, Hunger usw.

Der liberalisierte Handel birgt in sich allerdings auch etliche Nachteile. Insbesondere wird den Verfechtern des freien Handels vorgeworfen, dass sie wirtschaftliche Entwicklung gegenüber der ökologischen Nachhaltigkeit und Menschenrechten vorziehen¹⁴⁴. Da sich die nationalen Märkte öffnen, erhebt sich gleichzeitig das Wettbewerbsniveau, da meistens sehr spezialisierte ausländische Gesellschaften im Markt eingelassen werden. Diese Firmen könnten sämtliche Dienstleistungsbranchen der staatlichen Kontrolle entziehen und somit den staatlichen Anteil am Produktionsprozess erheblich vermindern. In demokratischen Gesellschaften haben die Bürger bei der Gestaltung der Politik ein Mitbestimmungsrecht. Diese Möglichkeit wird den Bürgern verwehrt, da private Einrichtungen ihre Verhaltensweise alleine gestalten können, ohne auf die Meinung Dritter angewiesen sein zu müssen. Firmen agieren zur Befriedigung ihrer privaten Interessen und nicht zum Allgemeinwohl. Deswegen besteht, wie schon erwähnt, die Gefahr, dass sie unverhältnismäßig hohe Preise festsetzen, die Wasserqualität nicht bewahren usw.

Dem Staat bleibt es zudem in solchen Fällen verwehrt, mit effektiven Maßnahmen dynamisch gegen Missbräuche vorzugehen, da ein großer Teil dieser möglichen Maßnahmen unter den Anwendungsbereich des GATS fällt. Denn die staatlichen Regelungen können unter Umständen als Handelsbeschränkungen unter dem GATS betrachtet werden und daher unzulässig sein¹⁴⁵.

Die Ära des Neoliberalismus im Bereich der öffentlichen Güter wurde in den 80er Jahren, während der Reagan/Thatcher Epoche, eingeläutet¹⁴⁶. Drei waren die wichtigsten Gegebenheiten, die seither stets den Weg zur intensiveren Einmischung der Privatwirtschaft in die Wasserversorgungsbranche ebneten: der allmähliche Verfall der notwendigen Infrastruktur, die stets zunehmende Schwierigkeit, Kapital

¹⁴³ Vgl. Bates, S. 131

¹⁴⁴ Vgl. Bates, S. 133

¹⁴⁵ Vgl. Bates, S. 134-135

¹⁴⁶ Vgl. Staddon, S. 141-142

aufzubringen und der Interessenskonflikt der öffentlichen Einrichtungen, die zugleich als Regulierer und Ressourcenentwickler fungierten¹⁴⁷.

Um diesen negativen Entwicklungen gegenzusteuern, hat man die Freischaltung der traditionell in öffentlicher Hand liegenden Wasserversorgungsbranche in den Raum gestellt. Dies würde auf eine effektivere Ressourcenallokation hinauslaufen und somit den allgemeinen gesellschaftlichen Wohlstand wesentlich erhöhen. Diesem Jahrzehnt ist ein besonderer Wert für die Gestaltung der internationalen wirtschaftlichen Gegebenheit wegen eines weiteren weltpolitischen Ereignisses beizumessen: den Untergang der Sowjetunion, die Auflösung des Eisernen Vorhangs und demzufolge die Zugänglichkeit der osteuropäischen Staaten einst sozialistischer Wirtschaftsstruktur zum Kapitalismus, unter anderem auch die Privatisierung der Wasserversorgungssysteme¹⁴⁸, wie es z.B. 1999 für das Wasserversorgungssystem der bulgarischen Hauptstadt, Sofia, geschehen ist¹⁴⁹.

1989 wurde beispielsweise die Privatisierung des englischen und walisischen Wasserversorgungsmarkts in die Wege geleitet, ein Prozess, der 1991 zu Ende kam. Seitdem fungiert letzterer als ein regulierter privater Markt¹⁵⁰. Insbesondere werden den Auftragnehmer Bedingungen zur Festsetzung der Preise auferlegt, so dass es nicht zu einer rasanten und unerwarteten Preisanhebung kommt, die verheerende Folgen für Verbraucher und Gemeinschaft haben würde.

So eine Entscheidung kann zwar in entwickelten Ländern wie Großbritannien durchaus nachvollziehbar und verständlich sein: Der Staat ist letzten Endes das Oberhaupt des politischen Machtspiels und als souveräner und ausschließlicher Inhaber des *imperium*, also der staatlichen Hoheitsgewalt, ist es ihm überlassen, Verstöße gegen Regelungen mit Strafen zu belegen. Unter solchen Umständen ist es durchaus möglich, dass ein auf diese Weise ausgerichtetes Wasserversorgungssystem reibungslos funktioniert.

Problematisch erweist sich diese Konstellation in jenen Regionen der Welt, in welchen das Durchsetzungsvermögen der Staaten nicht gleich robust ist. Lateinamerikanische Staaten, vornehmlich Bolivien, haben sich im Laufe der 80-er

¹⁴⁷ Vgl. Staddon, S. 142

¹⁴⁸ Vgl. Staddon, S. 146

¹⁴⁹ Vgl. Staddon, S. 152

¹⁵⁰ Vgl. Staddon, S. 143

Jahren einem umfassenden Privatisierungsprozess unterzogen, der für soziale Missstände sorgte. *Aguas del Tunari* (eine Joint Venture eines italienischen und eines US-amerikanischen Unternehmens) übernahm das bolivianische Wasserversorgungssystem 1999 unter der Bedingung, dass die Preise nicht über 10% des damaligen Standes anstiegen würden. Dennoch stiegen die Preise um mehr als 30% an, teilweise weil die Regierung dem Unternehmen eine Jahresrendite von 16% zusprach, die allerdings in *US-Dollar* zu berechnen war. Da die bolivianische Währung enorm entwertet wurde, ist offensichtlich, warum die Preise in die Höhe schossen¹⁵¹. Dabei verbesserte sich die Qualität der Wasserdienstleistungen kaum. Gewaltige Demonstrationen brachen aus, insbesondere in *Cochabamba* wo es zu Ausschreitungen kam, da diese Stadt am schwersten von den Entwicklungen betroffen war. Man unterstellte infolgedessen erneut das Wasserversorgungssystem der staatlichen Kontrolle.

Nachdem diese praxisbezogenen Beispiele erörtert wurden, ist es als Nächstes angebracht, das allgemeine internationale Regime zur Privatisierung und zum Dienstleistungshandel zu erläutern.

B. Privatisierungsformen

Die traditionelle Struktur der Wasserversorgung ist vom starken, wenn nicht vollständigen, Eingriff des Staates gekennzeichnet. Eine staatliche Körperschaft bzw. Behörde wird ins Leben gerufen, die von Beamten geleitet wird und daher rein öffentlichem Recht unterliegt. Sie entfaltet ihre Tätigkeit auf der Basis von öffentlich-rechtlichen Grundsätzen bzw. sie ist nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet. Die benutzten Wasserressourcen sind der staatlichen Kontrolle vollkommen unterstellt und können daher nicht als handelbare Ware betrachtet werden. Die zur Ausübung der Tätigkeit unentbehrliche Infrastruktur ist gänzlich Eigentum des Staats.

Die Existenz des öffentlichen Unternehmens stellt außerdem keinen Selbstzweck dar, sondern dient nur der Zufriedenstellung des öffentlichen Wasserbedarfs. Es gibt keine Aktionäre, die eine Anwartschaft auf Ausschüttungen hegen und im Notfall geltend zu machen versuchen werden.

¹⁵¹ Vgl. Staddon, S. 143

Die kritische Beurteilung der Vor- und Nachteile der Privatisierung in dieser Branche setzt zudem voraus, dass man deren Formen erkennen und unterscheiden kann. Deswegen werden sie im Folgenden kurz erörtert werden.

Die häufigste Art der Einmischung der privaten Unternehmen im Wasserversorgungssystem erscheint in der Form einer *öffentlich-privaten Partnerschaft* (Public-Private-Partnership, *PPP*). In solchen Kooperationsmodellen nehmen sowohl der Staat als auch das private Unternehmen an der Ausführung der Tätigkeit teil. Der Staat schließt zumeist mit einem Unternehmen im Rahmen eines vorangegangenen öffentlichen Vergabeverfahrens einen *Konzessionsvertrag* ab, in welchem Vorgaben zur Austragung der Tätigkeit insgesamt enthalten sind¹⁵². Das Unternehmen, das dem Staat das beste Angebot in Aussicht stellt und somit alle andere unterbietet, erhält den Konzessionsvertrag. Da der Wasserversorgungsmarkt wie schon erwähnt ein natürliches Monopol ist, gibt es keinen Wettbewerb *im Markt*, sondern *für den Markt*¹⁵³. Im Konzessionsvertrag wird außerdem niedergelegt, welche etwaige Investitionen der Auftragnehmer vornehmen muss, wie das System finanziert wird bzw. wie hoch er den Wasserpreis erheben darf usw. Dabei behält sich der Staat das Eigentum an die relevante Infrastruktur vor und beschränkt sich auf die Aufsicht über die Respektierung des zwischen den Parteien unterzeichneten Vertrags¹⁵⁴.

Von einer Vollprivatisierung spricht man, wenn nicht nur die Verwaltung und Betätigung des Wasserversorgungssystems von einem privaten Unternehmen vorgenommen wird, sondern wenn das Eigentum der ganzen Infrastruktur an die private Hand übergegangen ist¹⁵⁵. Die einzigen vollprivatisierten Wasserversorgungssysteme sind zurzeit nur im Vereinigten Königreich (England und Wales) und Chile vorzufinden¹⁵⁶.

C. GATS-Gefüge

Der GATS-Vertrag wurde 1995, gleichzeitig mit der Gründung der WTO, unterzeichnet und ist auf die Liberalisierung des globalen Dienstleistungshandels ausgerichtet. Ziel dessen ist es, die Verbreitung, den Ausbau und die Liberalisierung

¹⁵² Vgl. Nardone R., Like Oil and Water: The WTO and the World's Water Resources, Conn. J. Int'l L., 1/2003, S. 191

¹⁵³ Vgl. Berti Suman, S. 43

¹⁵⁴ Vgl. Nardone, S. 190

¹⁵⁵ Vgl. Nardone, S. 190-191

¹⁵⁶ Vgl. Baer M., Private Water, Public Good: Water Privatization and State Capacity in Chile, St Comp Int Dev., 49/2014, S. 149

des internationalen Dienstleistungshandels herbeizuführen, um somit wirtschaftliches Wachstum zu erzeugen und die wirtschaftliche Entwicklung der Entwicklungsländer zu ermöglichen¹⁵⁷. Liberalisierung des Handels wird in diesem Zusammenhang als allmähliche Öffnung der nationalen Märkte (Marktzugangsgebot) für ausländische Unternehmen unter denselben Bedingungen wie inländische Unternehmen (Inländergleichbehandlungsgebot) verstanden.

Unter den Anwendungsbereich des GATS fallen nach Maßgabe von Art. I alle staatlichen Maßnahmen, die den internationalen Dienstleistungshandel beeinflussen, außer jenen, die mit der Ausübung von öffentlicher Gewalt verbunden sind (Art. I.3(b)¹⁵⁸)¹⁵⁹. Als in Ausübung öffentlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen werden des Weiteren nach Art. I.3(c) jene gemeint, die weder auf kommerzieller Basis noch unter Wettbewerbsbedingungen angeboten wird. Da Wasserdienstleistungen meistens mindestens teilweise kommerzieller Natur sind bzw. teilweise auch auf Gewinnerzielung gerichtet sind, würde es sehr schwierig sein, sich auf diese Ausnahme zu stützen, um sie aus dem Anwendungsbereich von GATS auszunehmen¹⁶⁰. Typischerweise werden Dienste wie Feuerwehr, Polizei, Steuerbehörden, geldpolitische Maßnahmen usw. als solche betrachtet¹⁶¹. Die GATS-Vorschriften binden zudem alle staatlichen zentralen und regionalen Organe, sogar nicht staatliche Körperschaften, die öffentliche Gewalt ausüben¹⁶². Sogar verwaltungsrechtliche Akte sind vom Anwendungsbereich des GATS erfasst¹⁶³.

GATS findet in vier Arten von Dienstleistungserbringung Anwendung: a) wenn die Dienstleistung von der Ferne aus erbracht wird, wobei Anbieter und Empfänger sich in zwei unterschiedlichen Staaten befinden (*grenzüberschreitende Lieferung*, z.B.

¹⁵⁷ Vgl. *World Trade Organization*, A Handbook on the GATS Agreement, A WTO Secretariat Publication, CUP, 2005, S. 3; Präambel des GATS-Vertrags: „...Desiring the early achievement of progressively *higher levels of liberalization* of trade in services through successive rounds of multilateral negotiations aimed at promoting the interests of all participants on a mutually advantageous basis and at securing an overall balance of rights and obligations, while giving due respect to national policy objectives;... Desiring to facilitate the *increasing participation of developing countries in trade in services* and the expansion of their service exports including, inter alia, through the *strengthening of their domestic services capacity and its efficiency and competitiveness*...”

¹⁵⁸ Art. I.3(b) GATS, abrufbar unter: https://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/26-gats_01_e.htm

¹⁵⁹ Vgl. *Lang A.*, The GATS and Regulatory Autonomy: A Case Study of Social Regulation of the Water Industry, *Journal of International Economic Law*, 4/2004, S. 801–838

¹⁶⁰ Vgl. *Alam, Mukhopadhyaya*, S. 60

¹⁶¹ Vgl. *World Trade Organization*, S. 7

¹⁶² Vgl. *Alam, Mukhopadhyaya*, S. 59

¹⁶³ Vgl. *Mattoo A., Stern R., Zanini G.*, A Handbook of International Trade in Services, OUP, 2008, S. 51

online-Banking), b) wenn ein Verbraucher zur Inanspruchnahme der Leistung sich in ein anderes Land begibt (*Konsum im Ausland*, z.B. touristische Dienste), c) wenn ein Dienstanbieter eine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat unterhält und d) wenn die Dienstleistung von einer natürlichen Person im Ausland erbracht wird (z.B. ein Rechtsanwalt reist in ein anderes Land, um dort seinen Mandanten persönlich zu beraten)¹⁶⁴.

Keine besonderen Bestimmungen bzw. Ausnahmen zu Wasserdienstleistungen sind hier festgeschrieben. Sie unterstehen demnach den WTO-Regelungen, so wie alle anderen Dienstleistungsarten¹⁶⁵. Wasserdienstleistungen werden demzufolge allen anderen gleichgestellt, obwohl erstere lebensnotwendig sind. Schon in der Doha Deklaration von 2001¹⁶⁶ hat man sich darauf geeinigt, Zölle und mengenmäßige Handelsbeschränkungen hinsichtlich „Umweltdiensten und -produkten“ (*environmental goods and services*) zu senken bzw. abzuschaffen¹⁶⁷. Wasserdienstleistungen gehören zu solchen Diensten¹⁶⁸. Obwohl es sich um eine Erklärung von rein politischem Belang handelt, deutet diese Deklaration auf die Dringlichkeit der Forderung nach Öffnung der traditionell in der öffentlichen Hand liegenden Wasserbranche hin.

Im ersten Teil des Vertrags werden allgemeine Verpflichtungen niedergeschrieben, die auf alle Arten von Dienstleistungen Anwendung finden, wie die Meistbegünstigungsklausel (MFN, Art. II), die die unterschiedslose Behandlung von Dienst Anbietern dritter Länder sicherstellt¹⁶⁹. Artikel VIII setzt weiterhin Wettbewerbsregeln für monopolistische Unternehmen fest, insbesondere das Verbot des Missbrauchs der Monopolstellung¹⁷⁰. Da es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag handelt, werden keine Verpflichtungen unmittelbar zulasten der betroffenen

¹⁶⁴ Vgl. *Krajewski, M.*, Environmental Services of General Interest in the WTO: no love at first sight, *Journal for European Environmental & Planning Law*, 2/2004, S. 105

¹⁶⁵ Vgl. *Alam, Mukhopadhyaya*, S. 53

¹⁶⁶ Abrufbar unter: https://www.wto.org/english/thewto_e/minist_e/min01_e/mindecl_e.htm
Abs.31(iii): “ With a view to enhancing the mutual supportiveness of trade and environment, we agree to negotiations, without prejudging their outcome, on:… (iii) the reduction or, as appropriate, elimination of tariff and non-tariff barriers to environmental goods and services.”

¹⁶⁷ Vgl. *Kirkpatrick C., Parker, D.*, Domestic Regulation and the WTO: The Case of Water Services in Developing Countries. *World Economy*, 28/2005, S. 1491

¹⁶⁸ Vgl. *Kirkpatrick, Parker*, S. 1491

¹⁶⁹ Vgl. *Kulkarni P.*, 'Impact of the GATS on Basic Social Services Redux', 43. Band, *Journal of World Trade*, 2/2009, S. 249

¹⁷⁰ Vgl. *Weiss F.*, Internationaler Dienstleistungshandel, in *Tietje, C., Götting H.P.* (Hrsg.), *Internationales Wirtschaftsrecht*, De Gruyter, 2009, S. 226

Unternehmen geschaffen; nur Staaten unterliegen der Pflicht, das Handeln ihrer Unternehmen im Einklang mit den GATS-Bestimmungen zu bringen¹⁷¹. Solche Regeln sind von großer Bedeutung für die Wasserbranche, da diese als ein „*natürliches Monopol*“¹⁷² aus ökonomischer Sicht betrachtet wird. Es ist nämlich wirtschaftlich ineffizient, mehrere Anbieter in diesem Bereich tätig werden zu lassen, weil es viel günstiger ist, ein einheitliches Wasserleitungssystem anzulegen und zu betätigen¹⁷³.

In Art. XV wird außerdem die Pflicht der Staaten festgesetzt, über die Vermeidung der handelsverzerrenden Effekte von staatlichen Beihilfen an Unternehmen auf multilateraler Ebene zu verhandeln. Die Gewährung solcher Beihilfen an Wasserunternehmen kann allerdings unentbehrlich für die Sicherstellung der Erschwinglichkeit der angebotenen Dienste¹⁷⁴ sein. Dies sollte im Kontext der Wasserbranche besonders in Betracht gezogen werden. Zur Veranschaulichung dieser Auffassung soll an dieser Stelle die Lage in Chile angeführt werden. In diesem Land können sich nämlich die meisten Menschen die Ausgaben für Wasserdienste nicht leisten. Deswegen verleiht die chilenische Regierung direkt an das Wasserunternehmen Subventionen in der Höhe von 46 Millionen US Dollar jährlich, um damit 680.000 Haushalte zu unterstützen¹⁷⁵.

In Art. XIV ist eine Reihe von Ausnahmen postuliert, unter deren Berufung die Staaten von den Verpflichtungen unter GATS abweichen können. Einer der prominentesten Fälle in der Causa GATS war der *US-Glücksspiel* Fall, in welchem die USA Glücksspieldienstleistungen aus Antigua und Barbuda nicht auf ihrem Markt ließen. Antigua und Barbuda erhob daraufhin Klage vor dem WTO Panel. Die USA behaupteten, die Maßnahme sei zur Wahrung der öffentlichen Moral gemäß Art. XIV(a) eingeführt worden. Das Panel wies dennoch die Behauptung zurück, da diese Maßnahme inländische Unternehmen nicht gleichermaßen erfasste und somit die Bedingungen dieses Artikels nicht erfüllt waren¹⁷⁶.

¹⁷¹ Vgl. Weiss, S. 226

¹⁷² Vgl. Krajewski, S. 108

¹⁷³ Vgl. Alam, Mukhopadhaya, S. 62

¹⁷⁴ Vgl. Alam, Mukhopadhaya, S. 63

¹⁷⁵ Vgl. Baer, S. 162

¹⁷⁶ Vgl. Kulkarni P., Impact of the GATS on Basic Social Services Redux, Journal of World Trade, 2/2009, S. 253

Der dritte Teil des GATTs besteht aus spezifischen Verpflichtungen (*specific commitments*) zur schrittweisen Realisierung des Marktzugangs für ausländische Unternehmen, die freiwillig von den Mitgliedstaaten übernommen werden. Dabei muss auch der Grundsatz der Inländergleichbehandlung (*national treatment*) respektiert werden. Der Staat muss ausländische Unternehmen den Marktzugang unter denselben Regeln behandeln, die für inländische Unternehmen gelten.

Das Besondere an diesem Teil des GATS ist, dass durch Art. XVI keine allgemeine Liberalisierungspflicht aller Dienstleistungsbranchen zutage gefördert wird¹⁷⁷. Die Staaten können lediglich spezifische Verpflichtungen in Bezug auf die Öffnung von Wirtschaftssektoren ihrer Wahl eingehen¹⁷⁸. Der Umfang der Verpflichtungen unter GATS hängt demnach ausschließlich vom Willen der Staaten, ihre Wirtschaft zu liberalisieren, ab. Dabei können Staaten auch beliebig viele Ausnahmen vom Marktzugang und der restlichen Verpflichtungen vorsehen. Den Staaten kommt also ein großes Maß an Flexibilität hinsichtlich der Gestaltung ihrer Verpflichtungen zu.

Die diesbezüglichen staatlichen Erklärungen der Staaten werden in einer konkret dafür erstellten Liste eingetragen, sodass sie jedem zugänglich sind. Soweit solche Verpflichtungen eingegangen wurden, müssen sich Mitgliedstaaten von der Ergreifung von Maßnahmen, die in Art. XVI.2 angeführt werden, enthalten¹⁷⁹. Nichtsdestotrotz können Staaten sogar von dieser Vorschrift in ihren Erklärungen Abstand nehmen¹⁸⁰. Dies beweist erneut die Flexibilität, die das GATS-System den Staaten in Hinsicht auf die Verpflichtung zur Marktöffnung zugutekommen lässt.

Dennoch ist an dieser Stelle hervorzuheben, dass die mutmaßliche Freiheit der Staaten, ihre Märkte zu öffnen, in der Praxis oft zusehends eingeschränkt ist, insbesondere hinsichtlich der Entwicklungsländer. Letztere werden nämlich unter starkem Druck seitens der Industrieländer gesetzt, ihre Märkte für deren Unternehmen freizuschalten¹⁸¹. Demnach besteht eine besondere Gefahr, dass Dienste im öffentlichen Interesse von Unternehmen betrieben werden, die sich auf Gewinn

¹⁷⁷ Vgl. Weiss, S. 227

¹⁷⁸ Vgl. Weiss, S. 227

¹⁷⁹ Vgl. Weiss, S. 227

¹⁸⁰ Vgl. Alam, Mukhopadhaya, S. 63

¹⁸¹ Vgl. Alam, Mukhopadhaya, S. 67

richten werden und die Rechte der unteren Gesellschaftsschichten vernachlässigen werden.

Ein Beispiel dafür wäre Ghana; dort wurde die Gewährung von Entwicklungsdarlehen seitens des Internationalen Währungsfonds an die Öffnung der Wasserbranche geknüpft¹⁸². Da Ghana große und stets zunehmende Staatsschulden hat, sieht es sich dazu gezwungen, lebensnotwendige Wirtschaftsbranchen zu liberalisieren, um neue Kredite zu erhalten¹⁸³.

D. Europäische Union

i. Allgemeiner rechtlicher Rahmen

Vorauszuschicken ist, dass im EU-System kein einheitlicher rechtlich bindender Akt vorzufinden ist, der Mindestanforderungen bezüglich der Wasserbrancheprivatisierung vorschreibt, wie es in anderen Sektoren der Fall ist (z.B. Elektrizität)¹⁸⁴. Dies ist sowohl auf die enorme Wichtigkeit von Wasser für das menschliche Leben, als auch auf die Knappheit der Wasserressourcen zurückzuführen. Dieser Bereich wird daher auf europäischer Ebene bloß rudimentär und ansatzweise geregelt, während den Mitgliedstaaten ein wesentlicher Handlungsspielraum überlassen wird.

Die wichtigsten europarechtlichen Akte greifen umweltrechtliche Angelegenheiten auf, denen trotzdem auch ein gewisser wirtschaftlicher Wert vom europäischen Gesetzgeber beigemessen wird. Sie sollen infolge kurz aufgeführt werden.

Die Richtlinie 2000/60¹⁸⁵ reguliert die Verwaltung von Wasser, das aus Flüssen extrahiert wird. Die EU strebt die nachhaltige Nutzung und Erhaltung der Wasserressourcen an. In Art. 9 wird allerdings vorgeschrieben, dass die Kosten für die Zurverfügungstellung von Wasserdienstleistungen an Unternehmen gewährt werden, um die Verbraucher zur effizienten und schonendsten Wassernutzung zu

¹⁸² Vgl. *Ofori F.*, The impact of trade liberalisation on access to water and medicines in Ghana, University of the West of England, Bristol (United Kingdom), 2017, S. 87

¹⁸³ Vgl. *Ofori*, S. 122

¹⁸⁴ Vgl. *Karageorgou V., Pouikli K.*, The Regulation of Water Services in the EU: A Difficult Attempt to Balance Between Environmental, Economic and Social Interests, *European Energy and Environmental Law Review*, 6/2019, S. 235

¹⁸⁵ RL 2000/60/EG, des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32000L0060&from=EN>

motivieren¹⁸⁶. Die Mitgliedstaaten müssen gemäß dieser Vorschrift ein angemessenes Entgelt für Wasserdienstleistungen festsetzen, da dies dem Umweltschutz dienen würde, da die Verbraucher vernünftiger mit Wasser umgehen würden. Hierzu ist zu bemerken, dass diese Regelung eine augenscheinliche Antithese zur Lage in den Entwicklungsländern darstellt: dort versucht man nämlich den Unternehmen bestimmte Preishöchstgrenzen aufzuerlegen, um den Bürgern einen erschwinglichen Preis sicherzustellen. Andernfalls würde man vielen Leuten somit die Existenzgrundlage entziehen. Demgegenüber besteht eine derartige Gefahr in Industrieländern prinzipiell kaum und deswegen kann man sich mit der Verfolgung „luxuriöserer“ Ziele, wie Umweltschutz, beschäftigen. In diesen Ländern soll nämlich der Preis nicht zu *niedrig* sein, damit die Verbraucher motiviert werden, sich einen umweltfreundlicheren Wasserverbrauch anzugewöhnen.

Zwar scheint diese Richtlinie eine umfassende Pflicht wirtschaftlicher Natur den Mitgliedstaaten aufzuerlegen; Der wahre Umfang von Art. 9 ist dennoch viel enger als man auf erste Sicht glaubt. Der EuGH¹⁸⁷ hielt in einer Entscheidung fest, dass die von einem Mitgliedstaat vorgenommene Ausnahme einiger Wasserdienstleistungen aus der in Art. 9 vorgeschriebenen Pflicht der Richtlinie nicht zuwiderläuft, da den Staaten weitere Mittel zur Verfolgung ihrer Ziele (Umweltschutz) zur Verfügung stehen. Die Richtlinie enthält keine allgemeine Pflicht zur Bepreisung, also der Festsetzung eines gewissen Entgelts, aller Wasserdienstleistungen¹⁸⁸.

Darüber hinaus gibt es zum Thema Wasser zwei weitere Richtlinien: eine zur Qualität von Trinkwasser¹⁸⁹ und eine andere zur Abwasserverwaltung¹⁹⁰. Erstere setzt Mindestanforderungen bezüglich der chemischen und mikrobiologischen Beschaffenheit von Trinkwasser fest und sieht weitere Maßnahmen zur Erhaltung einer guten Trinkwasserqualität vor, während letztere Regeln zum Umgang und

¹⁸⁶ Vgl. Karageorgou, Pouikli, S. 234

¹⁸⁷ Vgl. *Europäische Kommission v. Deutschland*, C-525/12, ECLI:EU:C:2014:449, Rn. 54-60

¹⁸⁸ Vgl. Karageorgou, Pouikli, S. 234

¹⁸⁹ RL 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:31998L0083&from=DE>

¹⁹⁰ RL 91/271/EWG, des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:31991L0271&from=DE>

insbesondere zur Entsorgung von Schmutzwasser in bestimmten Wirtschaftssektoren vorschreibt¹⁹¹.

Es ist demnach offenkundig, dass alle diese wasserbezogenen Vorschriften nur Bereiche wie Gesundheit und Umweltschutz aufgreifen. Was die Privatisierung von Wasserversorgungsunternehmen anbelangt, gibt es keine spezifischen einheitlichen bindenden Regeln auf europäischer Ebene, wie schon erwähnt. Dennoch wird aus den angeführten Rechtsakten ein gewisses rechtliches Regime zur Wasserpolitik innerhalb der EU geschaffen.

Wasserdienstleistungen werden unter den Mitgliedstaaten grundsätzlich als öffentliche Dienste (*public service*) wahrgenommen. Dessen Regulierung unterscheidet sich nichtsdestotrotz wesentlich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat, da die EU bisweilen ihre diesbezügliche Zuständigkeit noch nicht ausgeübt hat und den Mitgliedstaaten somit ein umfassender Ermessensspielraum zurzeit überlassen wird.

In manchen EU-Staaten werden solche Dienste ausschließlich von öffentlichen Körperschaften erbracht (z.B. Dänemark, Finnland, Luxemburg, Irland), während in anderen diese Zuständigkeit an Einrichtungen übertragen wird, die unter staatlicher Kontrolle stehen und demzufolge der öffentlichen Hand angehören (z.B. Österreich, Deutschland, Belgien, Ungarn). In England und Wales wurde sogar, wie schon erwähnt, die Vollprivatisierung eingeleitet, während Frankreich und Spanien ihre Wasserversorgungssysteme nur teilweise der privaten Hand freigegeben haben¹⁹².

Dienste von allgemeinem Interesse fallen unter den Anwendungsbereich des Unionsrechts, da sie schon in Art. 14 AEUV¹⁹³ erwähnt werden. Darin wird festgeschrieben, dass bestimmte Grundsätze in Bezug auf diese Dienste auf europäischer Ebene zu befolgen sind, um das reibungslose Funktionieren dieser zu gewährleisten. Art. 36 der EGC¹⁹⁴ beschreibt den Zugang zu Dienstleistungen von

¹⁹¹ Vgl. Karageorgou, Pouikli, S. 234-235

¹⁹² Vgl. Karageorgou, Pouikli, S. 235

¹⁹³ Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A12012E%2FTXT>

¹⁹⁴ Abrufbar unter: https://www.europarl.europa.eu/germany/resource/static/files/europa_grundrechtecharta/30.03.2010.pdf

allgemeinem Interesse als Grundsatz, den die Mitgliedstaaten zu respektieren haben. Dadurch wird mehr oder weniger der Inhalt von Art. 14 AEUV wiederholt¹⁹⁵.

Im Protokoll Nr. 26¹⁹⁶, das ein rechtlich bindender Akt des Primärrechts ist, werden bestimmte Prinzipien niedergelegt, die bei der Erbringung von *Diensten von allgemeinem Interesse* zu realisieren sind. Insbesondere ist dort festgeschrieben, dass die Planung dieser Dienstleistungen auf die Bedürfnisse und Präferenzen der Verbraucher und Nutzer gerichtet sein muss und dass Qualität, Erschwinglichkeit, Sicherheit und der diskriminierungslose Zugang zu ihnen bewahrt werden müssen.

Die Frage, die sich in diesem Zusammenhang erhebt, ist, welche Tätigkeiten und unter welchen Voraussetzungen als Dienste von allgemeinem Interesse einzustufen sind. Die Europäische Kommission hat diesbezüglich eine Bekanntmachung erlassen, in welcher sie auf diese Definition näher eingeht¹⁹⁷.

Zunächst einmal müssen solche Tätigkeiten einen gewissen wirtschaftlichen Charakter aufweisen; nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten¹⁹⁸ unterliegen nicht dem europäischen Wettbewerbsrecht. Nach herrschender Rechtsprechung des EuGH übt ein Unternehmen wirtschaftliche Tätigkeit aus, wenn es Dienstleistungen oder Waren auf einem bestimmten Markt anbietet¹⁹⁹. Weder die Entgeltlichkeit der erbrachten Dienstleistung²⁰⁰ noch die Rechtsform oder Art der Finanzierung des Unternehmens²⁰¹ beeinflussen die Charakterisierung einer Tätigkeit als „wirtschaftlich“. Es gibt manche Ausnahmen von dieser Regel, wie beispielsweise die Ausübung von öffentlicher Gewalt (z.B. Verwaltung einer Datenbank, in welcher Auszüge aus dem öffentlichen Firmenbuch gespeichert sind²⁰²), dennoch ist deren Umfang ziemlich beschränkt.

¹⁹⁵ Vgl. Karageorgou, Pouikli, S. 236

¹⁹⁶ Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A12008E%2FPRO%2F26>

¹⁹⁷ Commission Communication, A Quality Framework for Services of General Interest in Europe, COM, 2011, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/archives/commission_2010-2014/president/news/speeches-statements/pdf/20111220_1_en.pdf

¹⁹⁸ Vgl. Commission Communication, S. 3-4

¹⁹⁹ *Aéroports de Paris/Kommission*, C-82/01 P, ECLI:EU:C:2002:617, Rn. 79; *MOTOE*, C-49/07, ECLI:EU:C:2008:376, Rn. 22; *AG2R Prévoyance*, C-437/09, ECLI:EU:C:2011:112, Rn. 42

²⁰⁰ *Compass Datenbank*, C-138/11, ECLI:EU:C:2012:449, Rn. 38-39

²⁰¹ *Höfner und Elser*, C-41/90, Slg. ECLI:EU:C:1991:161, Rn. 21; *Poucet und Pistre*, C-159/91 und C-160/91, ECLI:EU:C:1993:63, Rn. 17

²⁰² *Compass Datenbank*, C-138/11, ECLI:EU:C:2012:449, Rn. 47-49

In der Bekanntmachung der Kommission wird außerdem erklärt, dass durch Dienste von Allgemeinem Wirtschaftlichem Interesse bestimmte gemeinnützige Leistungen angeboten werden, die als solche von den Mitgliedstaaten charakterisiert werden und die unter Marktbedingungen und ohne staatliche Intervention und Reglementierung gar nicht oder unter viel ungünstigeren Umständen (Preis, Häufigkeit, Zugang, Sicherheit) erbracht werden würden²⁰³. Deswegen erlegt der Staat den Unternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen (*public service obligations*) auf, um die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen sicherzustellen.

Es ist offenkundig, dass Wasserdienstleistungen als DAWI zu charakterisieren sind. Sogar die Richtlinie²⁰⁴ über Dienstleistungen im Binnenmarkt stuft in Art. 17 Abs.1 lit. d Wasserdienstleistungen als DAWI ein²⁰⁵.

ii. EU-Wettbewerbsrecht

Innerhalb des Binnenmarkts finden die einschlägigen Vorschriften zum europäischen Wettbewerbsrecht Anwendung. Eine der wichtigsten Regeln bezieht sich auf das Verbot der Verleihung von staatlichen Beihilfen an spezifische Unternehmen gemäß Art. 107 AEUV. Das GATS enthält auch Regeln zu Subventionen, die allerdings sehr locker sind: eine Pflicht zur Verhandlung über deren etwaige allmähliche Abschaffung wird lediglich vorgeschrieben. Der EU als Organisation intensiver wirtschaftlicher Integration steht ein Rechtserzeugungsverfahren zur Verfügung. Das vorerwähnte Verbot ist allenfalls sogar in der AEUV inkorporiert. Alle staatlichen Beihilfen an Unternehmen sind demzufolge nach Maßgabe von Art. 107 AEUV untersagt. Allgemeine Ausnahmen sind in Abs. 2 und 3 desselben Artikels verankert. Die Zulässigkeit einer Beihilfe kann trotzdem nur von der Kommission selbst ausgesprochen werden: alle von den Mitgliedstaaten einzuführende Maßnahmen müssen zuerst bei der Kommission gemeldet werden und nach Erlangung dieser Erlaubnis können sie europarechtmäßig in die nationalen Rechtsordnungen eingegliedert werden.

Zu DAWI ist im AEUV noch Art. 106 Abs. 2 vorzufinden, welcher es Mitgliedstaaten ermöglicht, für solche Dienstleistungen die Vorschriften betreffend staatliche

²⁰³ Vgl. Commission Communication, S. 3

²⁰⁴ RL 2006/123/eg des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32006L0123&from=EN>

²⁰⁵ Vgl. Karageorgou, Pouikli, S. 236

Beihilfen nicht anzuwenden, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Insbesondere muss es sich um ein Unternehmen handeln, das DAWI durchführt und bei der Erfüllung seiner gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen den Wettbewerb und die Grundfreiheiten anderer Personen nicht unnötig beeinträchtigt. Zusätzlich muss der Handel nicht in einem Ausmaß verhindert werden, das den Interessen der EU zuwiderliefe²⁰⁶.

Der EuGH hat anlässlich des *Altmark*-Falls²⁰⁷ eine Ausnahme zu dieser Regel hinsichtlich öffentlicher Dienstleistungen formuliert. Insbesondere fällt eine Beihilfe an ein Unternehmen, das eine DAWI erbringt, nicht unter das Verbot von Art. 107 Abs. 1 AEUV, wenn vier Voraussetzungen vorliegen. Erstens müssen die auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen klar definiert sein. Zweitens müssen die Kriterien zur Berechnung des Ausgleichs des Unternehmens transparent und von vornherein festgesetzt sein. Zudem darf der Ausgleich nicht über die Kosten, die das Unternehmen zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen zu tragen hat, und einen angemessenen Gewinn hinausgehen. Schließlich muss der Ausgleich entweder anhand eines Vergabeverfahrens oder aufgrund der Kosten, die bei einem typischen und gut geführten Unternehmen anfallen, berechnet werden²⁰⁸.

Seit diesem Urteil hat die Kommission eine Arbeitsunterlage zum Thema der bedingten Ausnahme von DAWI vom Anwendungsbereich von Art. 107 AEUV erlassen²⁰⁹. Eine de-minimis Regel wurde für Unternehmen, die DAWI bis zur Höhe von 500.000€ erbringen, festgelegt, die sie drei Jahre lang von den Pflichten gemäß Art. 107 befreit. Die Ausnahme von Art. 106 Abs. 2 wurde durch die Errichtung eines Freistellungsrahmens für bestimmte Arten von DAWI konkretisiert. Dadurch werden ganze Kategorien von Dienstleistungen von der Anmeldungspflicht bei der Kommission befreit²¹⁰.

Das Bemerkenswerte hinsichtlich der Wasserdienstleistungen ist, dass für sie eine explizite Ausnahme in der RL 2014/23²¹¹ (Artikel 12) betreffend Konzessionsvergabe

²⁰⁶ Vgl. Karageorgou, Pouikli, S. 237

²⁰⁷ *Altmark Trans und Regierungspräsidium Magdeburg*, C-280/00, ECLI:EU:C:2003:415, Rn. 87-95

²⁰⁸ Vgl. Karageorgou, Pouikli, S. 237

²⁰⁹ Abrufbar unter:

https://ec.europa.eu/competition/state_aid/overview/new_guide_eu_rules_procurement_de.pdf

²¹⁰ Vgl. Karageorgou, Pouikli, S. 237-238

²¹¹ Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32014L0025>

vorgesehen ist. Die Möglichkeit zur Privatisierung von solchen Tätigkeiten ruft große Besorgnis in der öffentlichen Meinung hervor und deswegen hat sich der europäische Gesetzgeber für eine Ausnahme dieses Sektors im vorliegenden Fall entschieden²¹². Richtlinie 2014/25²¹³ regelt öffentliche Vergabeverfahren. Dort werden zwar konkrete Regeln für das Vergabeverfahren betreffend Wasserdienstleistungen vorgeschrieben (Art. 10), dennoch sieht Art. 23 Abs. 1 vor, dass die Richtlinie betreffend Aufträge für den Kauf von Wasser keine Anwendung findet. Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit werden auch in Bezug auf Wasserversorgungsunternehmen eingeschränkt, da den Mitgliedstaaten eine umfassende Regulierungsbefugnis diesbezüglich zukommt. Der europäische Gesetzgeber befasst sich mit der Privatisierung bzw. Liberalisierung der Wasserdienstleistungen nicht und daher werden diese Bereiche aus den einschlägigen Rechtsakten ausgenommen²¹⁴.

Der europäische Gesetzgeber hat schlussendlich zahlreiche Vorschriften geschaffen, um das Recht auf Wasser zu bewahren; insbesondere die Regelungen zu DAWI, die es Staaten ermöglicht, von wettbewerbsrechtlichen Vorschriften abzusehen, um einen Dienst von öffentlichem Interesse der Bevölkerung sicherzustellen.

E. Das Beispiel von Chile

Wie schon erwähnt kann die Privatisierung der Wasserversorgungssysteme bedeutsame wirtschaftliche und soziale Vorteile hervorbringen. Immerhin bedarf es allerdings einer umfassenden und robusten staatlichen Aufsicht und im Notfall eines tiefgreifenden Eingriffs- und Durchsetzungsmechanismus, der Missstände erkennen und wiedergutmachen kann. Die letzte dieser Voraussetzungen erweist sich als besonders kritisch für jene Gegenden der Welt, wo der Staat anhand der herrschenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse nur sehr begrenzte Kapazitäten vorzuweisen hat: Entwicklungsstaaten. In diesem Kapitel soll eine der prominentesten Fälle der Wasserprivatisierung in einem Entwicklungsland erörtert werden, nämlich Chile.

Im Gegensatz zu Afrika ist Lateinamerika ein Kontinent, auf welchem reichliche Wasservorkommen vorzufinden sind und trotzdem über 77 Millionen Menschen unter

²¹² Vgl. Karageorgou, Pouikli, S. 238-239

²¹³ Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32014L0025>

²¹⁴ Vgl. Karageorgou, Pouikli, S. 239

Wassermangel leiden müssen²¹⁵. Demzufolge ist die mangelhafte Realisierung des Rechts auf Wasser nicht auf geographische Nachteile, sondern auf politische Versäumnisse zurückzuführen²¹⁶.

Lateinamerika weist hinsichtlich des Privatisierungsprozesses eine besondere Eigenheit auf: Es umfasst geographisch einen der Staaten, in dem die Wasserprivatisierung von fast absolutem Erfolg gekrönt wurde (nämlich Chile) und zugleich andere Staaten, wo die Privatisierungsvorstöße in ein eklatantes Scheitern mündeten (Bolivien und Argentinien). In Lateinamerika wurden gleichzeitig einer der größten Erfolge und eines der größten Versagen verzeichnet. Es soll unter anderem darauf eingegangen werden, welche Gegebenheiten zu dieser enormen Disparität beigetragen haben.

Die Privatisierung von Dienstleistungen im öffentlichen Interesse in Chile wurde paradoxerweise im Laufe der 80-er Jahre vom Diktator Pinochet in die Wege geleitet²¹⁷. Der Wassersektor war einer der wenigen, die während des Pinochet-regimes dieser Prozedur nicht unterzogen wurden; letztere begann erst 1999 unter der liberal-sozialistischen Regierung *Concertacion*.

Eine der wichtigsten Komponenten des erfolgreichen Wassersystems in Chile ist auf die allmähliche, über zwei Jahrzehnte hinweg (1970-1990) eingeführten Wasserreformen zurückzuführen, die zur Aufstellung eines robusten Regulierungssystems unter der Federführung einer einheitlichen Aufsichtsbehörde und zur Errichtung von effizienten und produktiven öffentlichen Wasserunternehmen beitrugen²¹⁸.

Pinochet hat nämlich die Privatisierung der Wasserbranche nicht vorgenommen, weil er den Mangel an einer einheitlichen Regulierungsbehörde als tiefgreifenden Nachteil erachtete. Deswegen errichtete er 1977 SENDOS, eine zentrale Behörde, die alle Tätigkeiten, die Wasserversorgung und sanitäre Aktivitäten tangierten, beaufsichtigte. 1981 wurde die Möglichkeit zur Begründung privater Rechte auf Wasserressourcen im *Wasserkodex* eingeführt. Das Recht privater Personen auf Wasserressourcen wurde

²¹⁵ Vgl. Baer, Water Privatization and State Capacity in Chile, S. 143

²¹⁶ Vgl. Baer, Water Privatization and State Capacity in Chile, S. 143

²¹⁷ Vgl. Baer, Water Privatization and State Capacity in Chile, S. 148

²¹⁸ Vgl. Baer, Water Privatization and State Capacity in Chile, S. 153-154

sogar in Art. 19(3) Verfassung von Chile miteinbezogen²¹⁹. Diese werden demzufolge als Güter akuter wirtschaftlicher Natur behandelt. Die vom Kodex gewährten Rechte können fast unbeschränkt ausgeübt werden; die einzigen Schranken, die das Gesetz den Rechtsinhabern setzt, fußen auf umweltschutzrechtliche Bedenken. Die Wasserrechte werden in „verbrauchbare“ und „nicht-verbrauchbare“ unterteilt: Im Falle der letzteren muss die bezogene Wassermenge wieder zurück zu ihrer Quelle gebracht werden²²⁰. Weiterhin wird im Kodex angeführt, dass bei deren Ausübung, Rechte dritter Personen berücksichtigt werden müssen. Diese Vorschriften wurden zur Wahrung der nachhaltigen Nutzung der Quellen eingeführt, so dass die natürliche Ressource nicht ungebührlich ausgenutzt wird. Ansonsten unterliegt die Verfügung von Wasserrechten grundsätzlich keinen Beschränkungen: Beim Verkauf von Wasserrechten können die Parteien umweltschutzbezogene Auswirkungen schlicht außer Betracht lassen²²¹.

Dieser Kodex bezieht sich dennoch nur auf Eigentumsrechte und nicht auf Wasserdienstleistungen und steht daher nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wasserprivatisierung. Diese Regelungen bieten nichtsdestotrotz einen Einblick in das ökonomisch-liberale Programm der damaligen chilenischen Regierung²²², obwohl sie sich im politischen Umfeld diktatorisch behauptete. Da es sich um eine Diktatur handelte, konnten alle diese Maßnahmen ohne beträchtlichen Widerstand vollzogen werden: Der Weg zur schrittweisen Privatisierung der Wasserversorgungsbranche wurde somit geebnet.

Chile ist einen weiteren wichtigen Schritt in der Nach-Pinochet-Ära (1988-1990) vorgerückt, da die SENDOS in die SISS umgewandelt wurde, eine nun von der Regierung unabhängige Behörde, welcher umfassendere Kompetenzen im Bereich der Bepreisung der Dienstleistungen und der Verleihung von Konzessionsverträgen eingeräumt wurden. Die allerwichtigste Reform war jene, die das Subventionssystem ins Leben rief²²³. Dadurch sollte dem Auftragnehmer unmittelbar eine staatliche Beihilfe zugutekommen, so dass die Preise für die ärmeren sozialen Schichten auf einem relativ niedrigen Stand bleiben konnten. Die Subvention konnte einen Anteil

²¹⁹ Vgl. *Berti Suman*, S. 75

²²⁰ Vgl. *Berti Suman*, S. 78

²²¹ Vgl. *Berti Suman*, S. 79

²²² Vgl. *Baer*, *Water Privatization and State Capacity in Chile*, S. 149

²²³ Vgl. *Baer*, *Water Privatization and State Capacity in Chile*, S. 155

von 15% bis auf 85% des Gesamtpreises finanzieren²²⁴. Die SISS wurde ausschließlich zur Regulierung und Aufsicht des Wasserversorgungssystems gegründet; Sie sollte nie tatsächliche Wasserdienstleistungen erbringen oder sonstige Aufgaben wahrnehmen. Dadurch konnte sich die Behörde auf die Regulierung des Markts und die Einführung von Qualitätsstandards konzentrieren und etwaige Verstöße mit Geldbußen belegen²²⁵. Durch die Einrichtung dieses Systems kam dem Staat eine enorme Bedeutung bei der Betätigung des Wassersystems zu.

Die schon erwähnte zentralisierte *Concertacion*-Regierung behielt die meisten Regelungen, die Pinochet einführt und legte mit der Verfolgung der neoliberalen wirtschaftlichen Wasserpolitik nach²²⁶. Hierzu muss bemerkt werden, dass obwohl 1990 die Wasserunternehmen in öffentlicher Hand lagen, letztere unter dezidiert privatwirtschaftlichen Grundsätzen operierten, wie z.B. Selbstfinanzierung²²⁷. Der Übergang der Unternehmen an die private Hand verursachte demnach keine tiefgreifenden Umstellungen im Betrieb des Unternehmens. Dieser erfolgte erst 1999, als 51% der Gesellschaftsanteile an *Sociedad Inversiones Aguas Metropolitana* (Konsortium der transnationalen Firmen *Suez Lyonnaise des Eaux* aus Frankreich und *Aguas de Barcelona* aus Spanien) verkauft wurden. Daher ist offenkundig, dass die Privatisierung in Chile auf Dauer angesetzt war und keine rasant, abrupt und (vielleicht) leichtsinnig gefasste politische Entscheidung war, wie es in anderen Ländern Lateinamerikas geschah. Der einzige nach der Privatisierung erkennbare Unterschied bezog sich auf die Rechenschaftspflicht: Das Wasserunternehmen war nunmehr nicht gegenüber Politikern, sondern Aktionären verantwortlich²²⁸.

Dem chilenischen Modell wird allgemein umwerfender Erfolg zugeschrieben, weil es eine Bedarfsdeckung zu fast 100% für Trinkwasser und zu 95% für sanitäre Zwecke in Stadtgebiete, wie Santiago, errungen hat. Dabei werden die Wasserdienstleistungen gegen einen zwar hohen aber in Anbetracht der Dienstleistungsqualität durchaus nachvollziehbaren und logischen Preis von 11.119 Pesos (ungefähr 20 US Dollar) für

²²⁴ Vgl. Baer, Water Privatization and State Capacity in Chile, S. 163

²²⁵ Vgl. Baer, Water Privatization and State Capacity in Chile, S. 160

²²⁶ Vgl. Berti Suman, S. 72

²²⁷ Vgl. Baer, Water Privatization and State Capacity in Chile, S. 156

²²⁸ Vgl. Baer, Water Privatization and State Capacity in Chile, S. 158

je 20 m³ erbracht, zu wessen Entrichtung 1,56% des monatlichen Haushaltseinkommens in Anspruch genommen wird²²⁹.

Der Mangel an demokratischem Engagement zählt allerdings zu den Nachteilen des chilenischen Systems. Die Bevölkerung wird bezüglich der Bestimmung und Festsetzung der Wasserpolitik nicht ausreichend informiert und ist an dieser erst recht nicht beteiligt. Die Verhandlungen werden zwischen den zuständigen Behörden und dem Auftragnehmer in geheimen Sitzungen durchgeführt. Zudem bedarf es zur effizienten Teilnahme an solchen Vorgängen bestimmter Vorbildung, die die Bevölkerung zumeist nicht besitzt²³⁰.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass sich die Privatisierung in Chile viel gelinder auf den sozialen Zusammenhalt auswirkte als in anderen Ländern; auf Dauer waren sogar positive Effekte zu verzeichnen. Diese Entwicklung war aber kein Zufall: Die chilenische Gesellschaft und Konjunktur wurde über mehrere Jahrzehnte hinweg aufeinander folgender Maßnahmen unterzogen, die das Land schrittweise auf eine tragfähige Privatisierung vorbereitete. Eine einheitliche Aufsichtsbehörde wurde zudem gegründet, die mit der Überwachung der Einhaltung bestimmter Regeln betraut war. Der Staat übernahm überdies die Finanzierung der armen Gesellschaftsschichten durch Subventionen. Der ganze Versuch erwies sich letzten Endes als ein unumstrittener Erfolg, weil der Staat sehr energisch daran beteiligt war; ein schwacher Staat trägt fast immer wesentlich, wie es sich anhand von Beispielen anderer Länder erkennen lässt, zum Scheitern bei.

Aus diesem Beispiel ergibt sich, dass Privatisierung und das Menschenrecht auf Wasser nicht *per se* unvereinbar sind. Unter bestimmten Umständen und Voraussetzungen, wie die Schaffung von effektiven Regulierungsbehörden, ist es möglich, dass sich die Verwaltung der Wassersysteme von privaten Körperschaften, auf die Bevölkerung positiv auswirkt.

²²⁹ Vgl. Baer, Water Privatization and State Capacity in Chile, S. 150

²³⁰ Vgl. Baer, Water Privatization and State Capacity in Chile, S. 152-153

V. Wasserressourcen und staatliche Maßnahmen im Rahmen der WTO

A. WTO und GATT

In den vorangegangenen Kapiteln wurde die erste Forschungsfrage bzw. das Verhältnis des Rechts auf Wasser zur Privatisierung, erläutert. Nun soll die zweite Forschungsfrage analysiert werden: welche Beschränkungen werden durch das WTO-Gefüge den Staaten in Bezug auf die Verfügung ihrer Wasserressourcen gesetzt und welche ist die Rolle des Grundsatzes der dauerhaften Souveränität über natürliche Ressourcen?

Die Welthandelsorganisation ist eine internationale Organisation, die von ihren Mitgliedstaaten mit der Aufgabe betraut ist, den internationalen Handel zu liberalisieren²³¹. Der Warenhandel ist einer der Bereiche des Welthandels, in dem sie tätig wird. Mit Wasser wird häufig gehandelt und deswegen kommen einschlägige Vorschriften im WTO-System oft zur Anwendung. In diesem Kapitel wird auf die Interaktion zwischen den WTO-Handelsregeln und dem Menschenrecht auf Trinkwasser eingegangen werden.

Ziel der WTO ist es, die bestehenden Beschränkungen im zwischenstaatlichen Handel schrittweise abzuschaffen²³². Somit wird den transnationalen Unternehmen der Weg zu weiteren Märkten geebnet und die internationale Wirtschaft angekurbelt. Allerdings stehen nun Sektoren, die wegen ihrer enormen Bedeutung für das Wohlbefinden der Bevölkerung unter staatlicher Kontrolle lagen, nun auch der privaten Hand zur Verfügung²³³. Dies ist besorgniserregend, denn private Einrichtungen sind grundsätzlich auf Profit gerichtet und könnten möglicherweise ihre Pflichten vernachlässigen, um höhere Erträge zu erwirtschaften.

²³¹ Vgl. *Tietje Chr.*, WTO und das Recht des Warenhandels, in *Götting, H.* u.a. (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, De Gruyter, 2009, S. 155; Präambel des GATS-Vertrags:

“...Recognizing that their relations in the field of trade and economic endeavor should be conducted with a view to raising standards of living, ensuring full employment and a large and steadily growing volume of real income and effective demand, developing the full use of the resources of the world and expanding the production and exchange of goods,...”

²³² Vgl. Präambel des GATS Vertrags: „Being desirous of contributing to these objectives by entering into reciprocal and mutually advantageous arrangements directed to the substantial reduction of tariffs and other barriers to trade and to the elimination of discriminatory treatment in international commerce”

²³³ Vgl. *Alam, S./Mukhopadhyaya, P. & Randle, D.*, The General Agreement on Trade in Services (GATS), Water, and Human Rights from the Perspective of Developing Countries, *Neth Int Law Rev.*, 58/2011, S.54

Darüber hinaus wurde Kritik am WTO-System geübt, weil im GATS-Vertrag nicht zwischen lebensnotwendigen (z.B. Wasser- und Stromversorgung) und sonstigen Dienstleistungen unterschieden wird. Daraus ergeben sich Bedenken, dass die Rechte der ärmsten Gesellschaftsschichten gefährdet werden könnten oder dass den betroffenen Unternehmen ein gewisses Maß an politischem Einfluss zukommen würde, insbesondere in Entwicklungsländern²³⁴.

Einer der ersten Versuche, den internationalen Handel von staatlichen Beschränkungen loszulösen wurde durch den GATT-Vertrag unternommen, der 1947 unterschrieben wurde: Er sah die allmähliche Zollsenkung im internationalen Warenhandel vor und im Laufe der Jahre ist es durch die sogenannten Runden (Tokio-Runde, Uruguay-Runde, Kennedy Runde) zu einer intensiveren und bedeutsameren wirtschaftlichen Zusammenarbeit gekommen; Regelungen zu staatlichen Subventionen, Anti-dumping und dem öffentlichen Beschaffungswesen wurden dem GATT-*corpus* hinzugefügt. 1994 wurde die WTO gegründet, welcher seither internationale Rechtspersönlichkeit zugesprochen wird. Darin wurden zum ersten Mal zusätzliche Regelungen zur Liberalisierung des Dienstleistungshandels und zu den mit dem internationalen Handel einhergehenden Rechten geistigen Eigentums verankert²³⁵. In Folge wird die Reglementierung von Wasser als *Produkt* im internationalen Handel gewürdigt.

B. Wasser als Ware?

Unabdingbare Voraussetzung zur Anwendung von GATT ist die Charakterisierung einer Sache als „Produkt“. Das deutet darauf hin, dass eine bestimmte Sache im internationalen Handel zirkulieren und sich demzufolge den WTO-Spielregeln unterwerfen kann²³⁶. Überdies ist die Bezeichnung von Wasser als Produkt nicht nur für die Anwendung der WTO, sondern schlechthin für die Anwendung des gesamten Internationalen Wirtschaftsrechts von Bedeutung. Zunächst einmal muss deshalb überprüft werden, ob und unter welchen Bedingungen Wasserressourcen als „Produkte“ einzustufen sind.

²³⁵ Vgl. Tietje, S. 149

²³⁶ Vgl. Vgl. Szwedo P., Cross-border Water Trade: Legal and Interdisciplinary Perspectives, Brill | Nijhoff, 2019, S. 90

In einem Fall zwischen Kanada und den USA hat sich ein WTO-Panel mit dem Inhalt des Begriffs „Güter“ auseinandergesetzt²³⁷. Es ging um Verträge, die Kanada mit Privatunternehmen abschloss und ihnen somit Sonderrechte bei der Nutzung von Wäldern einräumte.

Die Unternehmen konnten anhand dieser Zugeständnisse Holz viel billiger kaufen und erzielten somit einen Handelsvorteil am amerikanischen Markt. Kanada behauptete, dass es sich um keine Waren handelte, da Kanada bloß ein bestimmtes Recht hinsichtlich der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit gewährte²³⁸.

Zur Begründung dieser Ansicht wurde auf die gewöhnliche Bedeutung des Wortes „Güter“ Bezug genommen, wie Artikel 31 Abs. 1 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge²³⁹ vorsieht. Unter Gütern sind materielle und bewegliche Gegenstände zu verstehen, wie Kanada argumentierte. Das „immaterielle“ Recht zur günstigeren Ausnutzung einer natürlichen Ressource fällt demzufolge nicht unter diese Definition.

Die USA hingegen befürworteten eine weite Auffassung des Begriffs „Güter“; wenn Bäume gefällt werden, wird das Holz von der Erde getrennt und ist demzufolge als eine bewegliche Sache zu betrachten²⁴⁰. Sie stützen sich weiterhin auf den Zweck der Vergabe solcher Verträge, die auf die Gewährung von billigen Holzerzeugnissen abzielen.

Das Panel nahm letztendlich die Auffassung der USA an und kam zur Schlussfolgerung, dass das Recht auf Nutzung der Wälder und der Erwerb des Holzes bzw. der „Güter“ untrennbar seien²⁴¹.

Dieser Fall ist von Belang für den Wasserhandel bzw. die gewerbliche Nutzung der Wasservorkommen, da dieselbe Denkweise diesbezüglich angewandt werden könnte²⁴².

²³⁷ Vgl. Panel Report, *United States — Final Countervailing Duty Determination with respect to certain Softwood Lumber from Canada*, WT/DS257/R (29.08.2003), abrufbar unter:

https://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/cases_e/ds257_e.htm

²³⁸ WT/DS257/R, panel report, (29.08.2003), Rn. 7.2, 7.3

²³⁹ Abrufbar unter: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19690099/index.html>

²⁴⁰ Vgl. WT/DS257/R, Rn. 7.7, 7.8

²⁴¹ Vgl. WT/DS257/R, Rn. 7.17, WT/DS257/AB/R, para. 63-76, abrufbar unter:

<https://docs.wto.org/dol2fe/Pages/SS/directdoc.aspx?filename=Q:/WT/DS/257ABR.pdf&Open=True>

Ähnliche Herangehensweisen sind auch bei anderen regionalen Institutionen wirtschaftlicher Zusammenarbeit vorzufinden: die NAFTA Staaten erließen 1991 eine gemeinsame Deklaration, aus der hervorgeht, dass Wasser unter die Vorschriften des NAFTA-Vertrags fällt, *wenn es als ein Gut oder Ware auf dem Markt gebracht wird*²⁴³. Ein Recht auf die natürlichen Wasserressourcen der Mitgliedstaaten wurde somit vorweg ausgeschlossen. Wasser muss daher auf dem Markt, bzw. in Verkehr gebracht werden, um als ein wirtschaftliches Gut eingestuft zu werden.

Außerdem wird im NAFTA-Vertrag in Bezug auf die Definition eines Guts auf das GATT-Abkommen verwiesen. Im Letzteren ist eine harmonisierte Liste zur Beschreibung und Kodifizierung von Produkten (*Harmonized Commodity Description and Coding System*) vorzufinden, in welchem Wasser als Produkt in sämtlichen Formen eingeordnet ist. Wassermengen, die noch in keine handelbare Produkte umgewandelt wurden, könnten demzufolge ebenfalls unter diesen Begriff fallen. Art. XI GATT untersagt nämlich Exportbeschränkungen für *alle möglichen Produkte*²⁴⁴. Die kanadische Regierung hielt in einer ihrer Stellungnahmen dagegen, dass diese Liste nur Tarife bestimme für den Fall, dass Wasser auf dem Markt gebracht werde. Sie setzt hingegen nicht fest, was Produkte sind²⁴⁵.

Interessanterweise wird diese Ansicht auch in einem der wenigen vollprivatisierten Wasserversorgungssystemen der Welt vertreten: Chile. Dort werden sogar private Wasserrechte rechtlich anerkannt; der staatlichen Obrigkeit unterliegen bloß die Wasserressourcen in ihrem natürlichen Zustand. Sobald sie von ihrer Quelle entfernt werden, können sie Gegenstand privater Rechte werden²⁴⁶. Dies wird in weiterer Folge ausgiebiger analysiert. Die Annahme dieser Auffassung stellt einen ausdrücklichen Anhaltspunkt dafür dar, dass die gegenwärtige Lage im internationalen Recht die Einmischung der Privaten im Wasserhandel zusehends gut heißt.

²⁴² Vgl. Szwedo, S. 93

²⁴³ Vgl. Szwedo, S. 95

²⁴⁴ Vgl. *Girouard R. J.*, Water Export Restrictions: A Case Study of WTO Dispute Settlement Strategies and Outcomes, *Geo. Int'l Envtl. L. Rev.*, 2/2003, S. 252

²⁴⁵ Vgl. *Girouard*, S. 256

²⁴⁶ Vgl. *Berti Suman, A.*, The Human Right to Water in Latin America, *Brill Research Perspectives in International Water Law*, 2/2018, S. 76

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die rechtliche Natur der Wasser- bzw. der natürlichen Ressourcen auf internationaler Ebene noch immer unklar ist. Allerdings wird allmählich besonders in der Literatur die Auffassung vertreten, dass sich die natürlichen Ressourcen zuerst einem Produktions- bzw. Bearbeitungsprozess unterziehen müssen, um als Produkte betrachtet zu werden und demzufolge den internationalen Handelsregelungen unterworfen zu sein²⁴⁷. Die Verwandlung von Wasser in einer handelbaren Ware steht, wie aus dem Fall mit Kanada klar hervorgeht, im Spannungsverhältnis mit dem Recht der Staaten auf ihre natürlichen Ressourcen, das in weiterer Folge näher analysiert wird.

C. Verpflichtungen

Die Grundsätze, die ein Mitgliedstaat im WTO-Rahmen zu beachten hat, beziehen sich zunächst auf die Behandlung der Waren auf dem eigenen Markt. Die Mitgliedstaaten müssen insbesondere allen Drittländern die gleiche Behandlung zukommen lassen (Meistbegünstigungsklausel, Art. I GATT) und alle ausländische Produkte wie inländische behandeln (Inländergleichbehandlung, Art. III)²⁴⁸. Ausnahmsweise können Produkte anderer Länder, mit denen eine Freihandelszone oder eine Währungsunion eingegangen wurde, günstiger behandelt werden. Entwicklungsländern dürfen auch besondere Zugeständnisse gewährt werden.

Zum Thema Wasserhandel sind die Verpflichtungen, die mit Export- und Importbeschränkungen zusammenhängen, am wichtigsten. Vertragsparteien dürfen laut Artikel XI GATT nämlich keine mengenmäßige Beschränkungen, wie Kontingentierungen, sowohl im Export als auch im Import den Handelstreibenden auferlegen.

D. Dauerhafte Souveränität über natürliche Ressourcen

Dies könnte sich im Bereich der natürlichen Ressourcen als problematisch erweisen, da diesem Prinzip zufolge alle Staaten diese jedem Exporteur gänzlich zur Verfügung stellen müssten. Dennoch wird in der Literatur allgemein festgehalten, dass die Staaten eine *dauerhafte Souveränität über ihre natürlichen Ressourcen*²⁴⁹ (DSNR)

²⁴⁷ Vgl. Abu-Gosh, E. S./Leal-Arcas, R., The Conservation of Exhaustible Natural Resources in the GATT and WTO: Implications for the Conservation of Oil Resources, JWIT, 3/2013, S. 529-530

²⁴⁸ Vgl. Tietje, S. 172,173

²⁴⁹ Vgl. Szwedo, S. 102; Tyagi, Y., Permanent sovereignty over natural resources, Cambridge Journal of International and Comparative Law, 3/2015, S. 590; Gonzalez Arreaza, A., Natural resource

ausüben und dass diese deshalb zunächst einmal nicht unter diese Bestimmung fallen. Natürliche Ressourcen wandeln sich nur in Produkte um, wenn sie vom ursprünglichen Vorkommen entfernt werden. Demzufolge besteht keine allgemeine Pflicht zur bedingungslosen Zurverfügungstellung von Ressourcen seitens der Staaten.

Die DSNR wurde in der Phase der Dekolonialisierung als Begleitprinzip der Grundsätze der souveränen Gleichheit und der politischen Selbstbestimmung verstanden, die beide in der UN-Charta verankert sind²⁵⁰. Die politische Unabhängigkeit eines Staates setzt letzten Endes voraus, dass es auch autonom über die Verfügung dessen lebenswichtigen und für dessen wirtschaftliche Entwicklung unerlässlichen natürlichen Ressourcen entscheiden kann. Zwei Resolutionen²⁵¹ der UN-Generalversammlung erkannten Staaten das Recht zu, ihre natürlichen Ressourcen und Reichtümer zum Zweck ihrer Entwicklung frei einzusetzen. Diesen Beschlüssen setzten sich die Industriestaaten entgegen und hielten dagegen, dass Vorkehrungen auch dafür getroffen werden müssen, dass ausländischen Investoren angemessener Eigentumsschutz seitens der Entwicklungsländer eingeräumt wird²⁵². Resolution 1803²⁵³ stellte eine Zäsur dar, da sie einen Kompromiss zwischen diesen gegensätzlichen Interessen aufzustellen versuchte. Nach deren Maßgabe verfügten Staaten über ein Recht auf ihre natürlichen Ressourcen, dessen Ausübung dennoch nicht in eine illegale Enteignung der ausländischen Investition ausarten durfte. Der DSNR-Grundsatz ist nun im Völkergewohnheitsrecht inkorporiert und findet demnach Anwendung auf alle rechtlichen Fragen, die Völkerrecht tangieren. Dabei ist die Zustimmung der betroffenen Staaten nicht erforderlich, da Gewohnheitsrecht unmittelbar anwendbar ist.

Als Nächstes wurde 1972 vom UNCTAD-Ausschuss die Charta über die Wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten übernommen. Dieser Text stiftete vehementen Widerstreit im internationalen Diskurs an, weil er nationalem anstatt

sovereignty and economic development in the WTO in light of the recent case law involving raw materials and rare earths, *RECIEL*, 3/2017, S. 266

²⁵⁰ Vgl. *Gonzalez Arreaza, A.*, S. 268

²⁵¹ UNGA 'Integrated Economic Development and Commercial Agreements' UN Doc A/RES/523(VI) (12 Januar 1952); UNGA 'Right to Exploit Freely Natural Wealth and Resources' UN Doc A/RES/626(VII) (21 Dezember 1952).

²⁵² Vgl. *Gonzalez Arreaza, S.*, S. 268

²⁵³ UNGA 'Permanent Sovereignty over Natural Resources' UN Doc A/RES/1803(XVII) (14 Dezember 1962).

internationalem Recht den Primat zur Schlichtung von Investitionsstreitigkeiten zusprach. Die Industriestaaten vertraten die Ansicht, dass diese Deklaration von politischer bzw. nicht rechtlich bindender Natur wäre, während die Entwicklungsländer diese Erklärung als Recht empfanden²⁵⁴. Damit wurde natürlich die staatliche Souveränität hervorgehoben.

Dieser Grundsatz ist ebenso in den ICCPR und ICESCR Verträgen verankert, die von enormer Bedeutung für den Ausbau des modernen Völkerrechts waren²⁵⁵. Im Texaco-Fall wurde vom einzigen Schiedsrichter Dupuy festgehalten, dass die Deklaration von 1962 betreffend dieses Prinzip die Lage im Völkergewohnheitsrecht widerspiegelt und gestand somit ein, dass es zu einem allgemeinen Grundsatz des Völkerrechts herangewachsen war²⁵⁶.

Das AB setzte sich mit dem *China-Rohstoff-Fall*²⁵⁷ damit auseinander, in welchem insbesondere der Inhalt und die Reichweite von Artikel XX(g) überprüft wurden. Diese Vorschrift gibt den schon erwähnten Grundsatz der DSNR wider, da es den Staaten einen gewissen Spielraum in Hinsicht auf die Verfügung ihrer Ressourcen belässt.

Das Panel legte diesbezüglich das DSNR Prinzip aus und hielt fest, dass es die Staaten dazu berechtigt, ihre Ressourcen zum Vorantreiben der nachhaltigen Entwicklung einzusetzen. Dabei bleibt es ihnen gleichwohl verwehrt, diesen Grundsatz als Rechtfertigung zur Nichterfüllung ihrer aus dem WTO-Recht erfließenden Pflichten zu missbrauchen²⁵⁸. Die vertragliche Einbindung Chinas in das WTO-System war ebenso eine Ausübung dessen hoheitlichen Rechte. China hat darin eingewilligt, auf einen Teil seiner Souveränität zugunsten des reibungslosen Funktionierens dieser Wirtschaftsgemeinschaft zu verzichten. Das DSNR Prinzip ist nicht nur als ein Schöpfer von Rechten, sondern auch von Pflichten zu verstehen. Das Abkommen das China freiwillig eingegangen ist und somit eine weitgehende Pflicht

²⁵⁴ Vgl. Tyagi, S. 591

²⁵⁵ Vgl. Tyagi, S. 593

²⁵⁶ *Texaco Overseas Petroleum Company v California Asiatic Oil Company and the Government of Libyan Arab Republic* (Compensation for Nationalised Property) (Award on the Merits) (1977) (1978) 17 ILM 1 (Texaco Arbitration) Para. 87

²⁵⁷ Aufrufbar unter: https://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/cases_e/ds394_e.htm

²⁵⁸ Vgl. Gonzalez Arreaza, S. 271

zur Liberalisierung seiner natürlichen Ressourcen übernahm, beseitigt demzufolge das DSNR-Prinzip.

Die wichtigste rechtliche Grundlage zur Einführung von handelsbeschränkenden staatlichen Maßnahmen ist Artikel XX. In dieser Vorschrift werden allgemeine Ausnahmen aus den in GATT vorgeschriebenen Pflichten niedergelegt. Das heißt, dass Staaten unter Berufung auf einen dieser Tatbestände ausnahmsweise von der Einhaltung dieser Verpflichtungen abweichen können. Dieser Artikel ist auch für den Wasserhandel von Belang, da in diesem Artikel die Erhaltung von natürlichen Ressourcen als Grund zur Auferlegung von Exportrestriktionen verankert ist. Da es sich allerdings um Normen handelt, die eine Ausnahme einführen, sind sie nach dem Prinzip *exceptiones non sunt extendendae* eng auszulegen. In diesem Zusammenhang soll die WTO-Rechtsprechung zur Anwendung von Art. XX(g) GATT kurz erörtert werden.

Allenfalls müssen die exakten Verpflichtungen, welchen die Staaten im WTO-Gefüge unterliegen, bestimmt werden. Es ist durchaus möglich, dass das Ausmaß und die Reichweite der Verpflichtungen von Staat zu Staat wesentlich unterschiedlich sind. Dies lässt sich anhand der Beitrittsprotokolle erklären, die neue Vertragsparteien unterzeichnen, und welche oft Vorschriften aufweisen, die von jenen des GATT-Vertrags abweichen. Diese Gegebenheit hat zu einer teilweisen Fragmentierung des WTO-Rechts geführt, da nicht im Voraus klar ist, welcher Staat welche Verpflichtungen einzuhalten hat. Dazu ist China ein markantes Beispiel, da es ein Beitrittsprotokoll²⁵⁹ zur WTO 2001 unterschrieben und ratifiziert hat, welches allerdings vom WTO-Recht Abstand nahm. Insbesondere hat China in diesem Protokoll deklariert, dass es sich die Zolleinhebung für Exporte auf 84 Zolltariffpositionen vorbehielt. Somit hat China mittelbar auf Zolleinhebung auf die restlichen Kategorien von Waren verzichtet²⁶⁰. Es ist im Übrigen zu einem Verzicht des Verzollungsrechts auf Rohstoffe gekommen; eine Einigung, die ihm in Zukunft im China-Rohstoff-Fall Probleme bereiten würde. Die zusätzlichen Verpflichtungen, die Neumitgliedstaaten während der Beitrittsverhandlungen übernehmen und die den

²⁵⁹ Abrufbar unter:

<https://www.worldtradelaw.net/misc/ChinaAccessionProtocol.pdf.download#:~:text=Upon%20accession%2C%20China%20shall%20eliminate,conformity%20with%20the%20WTO%20Agreement>

²⁶⁰ Vgl. Bronckers M./Maskus K., China—Raw Materials: A controversial step towards evenhanded exploitation of natural resources, World Trade Review, 2/2014, S. 396

allgemeinen Regelungen des GATT-Vertrags ausweichen, nennt man WTO-plus Verpflichtungen (*WTO-plus commitments*).

E. Bisherige Rechtsprechung zu XX(g) GATT

Diese Vorschrift führt eine Ausnahme von den in GATT festgeschriebenen Pflichten ein. Ein Staat kann sich darauf berufen, um eine rechtswidrige Handlung bzw. eine solche die GATT-Recht bricht, zu rechtfertigen. Sie greift die Handlungen der Staaten auf, die auf die Erhaltung deren natürlichen Ressourcen gerichtet sind. Beschränkungen im Außenhandel können demzufolge unter Umständen gerechtfertigt werden, wenn dieser Artikel zur Anwendung kommt. Da Wasser eine der lebenswichtigsten Ressourcen ist, kann die Wichtigkeit dieser Ausnahme für die staatliche Reglementierung leicht erklärt werden. Verständlicherweise ist die Anwendung dieser Vorschrift an bestimmte Bedingungen geknüpft, die Gegenstand der WTO- bzw. GATT-Judikatur gewesen sind. Obwohl sich die Rechtsprechung des WTO-Panels nicht explizit auf Wasservorkommen bezieht, können dessen Befunde trotzdem analog angewendet werden, da es sich in allen Fällen um natürliche Ressourcen handelt.

Wegen der WTO-plus Verpflichtungen bzw. jener auf die sich die Staaten im WTO-Beitrittsprotokoll einigen, kann es wie schon erwähnt dazu kommen, dass für unterschiedliche Mitgliedstaaten unterschiedliche Regeln gelten. So ist es im *China-Rohstoff-Fall* geschehen, wo sich China nicht auf Art. XX stützen konnte, weil im Beitrittsprotokoll kein Verweis auf die Möglichkeit auf dessen Berufung seitens Chinas miteinbezogen wurde²⁶¹.

a. Erschöpfbare natürliche Ressource

Erste Voraussetzung zur Anwendung der Ausnahme ist das Vorhandensein einer erschöpfbaren natürlichen Ressource. Nur Maßnahmen die sich auf solche Ressourcen beziehen, fallen unter den Anwendungsbereich. Hierzu ist zu bemerken, dass dieser Begriff äußerst weit vom WTO-Panel ausgelegt wird.

Schrimps²⁶² wurden z.B. als erschöpfbare Ressource anerkannt, obwohl sich Fische biologisch reproduzieren können und somit eigentlich nicht „erschöpfbar“ sind. Hierzu ist allerdings zu bemerken, dass der Bericht schlussendlich nicht adoptiert

²⁶¹ Vgl. *Abu-Gosh/Leal-Arcas* S. 516

²⁶² Vgl. Panel Report, *Import Prohibition of Certain Shrimp and Shrimp Products*, WT/DS58/RW (15/06/2001)

wurde und die Parteien sich „außergerichtlich“ einigten²⁶³. Hering²⁶⁴ und Schildkröten²⁶⁵ wurden in darauffolgenden Fällen ebenfalls unter diesen Begriff subsumiert²⁶⁶. Sogar die Luft wurde als erschöpfbare Ressource eingestuft²⁶⁷. Wegen der zunehmenden Entwicklung der Technologie und der Fischereimethoden sind heutzutage auch Lebewesen, die sich eigentlich reproduzieren können, durch übermäßige menschliche wirtschaftliche Tätigkeit gefährdet. Diese Denkweise bewog das Panel zur Annahme dieser Auffassung. Es ist daher darauf hinzuweisen, dass das Panel eine ziemlich weite Auslegung des Begriffs „natürliche Ressource“ vornimmt, da auch lebende Organismen unter diesen Begriff eingeordnet werden.

b. Die Maßnahme muss sich auf die Erhaltung beziehen

Das DSB folgte im *Gasoline-Fall*²⁶⁸ einer teleologischen Auslegungsweise zur Bestimmung des Vorliegens dieser Bedingung. Es wurde festgehalten, dass der Bezug, den eine Maßnahme zu einem bestimmten Ziel aufweist, dahingehend zu verstehen ist, dass die Maßnahme hauptsächlich an die Erreichung des gesetzten Ziels gerichtet sein muss. Die Maßnahme darf auch auf andere Zwecke abzielen, ohne dass dies das Vorliegen dieser Voraussetzung verhindern würde²⁶⁹. Ein enges und wahres Verhältnis muss zwischen Maßnahme und Zweck bestehen, während dabei Erstere angemessen sein muss, Letzteren zu erfüllen.

Zur Beurteilung des wahren Verhältnisses zwischen Maßnahme und Zweck können drei Anhaltspunkte herangezogen werden: Absicht des Gesetzgebers (die sich durch Ankündigungen der gesetzgeberischen Organe erkennen lässt, z.B. Parlamentssitzungen), objektive Struktur der Maßnahme durch welcher sich die Absicht oder die möglichen Auswirkungen vorhersehen lassen und Nachweis tatsächlicher Auswirkungen der Maßnahme.

²⁶³ Vgl. https://www.wto.org/english/tratop_e/envir_e/edis04_e.htm

²⁶⁴ Vgl. Panel Report, *Canada-Measures affecting exports of unprocessed herring and salmon*, L/6268 (June 1989)

²⁶⁵ Vgl. Appellate Body Report, *United States-Import prohibition*

²⁶⁶ Vgl. *Abu-Gosh/Leal-Arcas* S. 495-502

²⁶⁷ Vgl. *Abu-Gosh/Leal-Arcas* S. 493; Appellate Body Report, *United States — Standards for Reformulated and Conventional Gasoline*, WT/DS2/AB/R (29/03/1996)

²⁶⁸ Vgl. Appellate Body Report, *United States — Standards for Reformulated and Conventional Gasoline*, WT/DS2/AB/R (29/03/1996), abrufbar unter:

https://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/cases_e/ds2_e.htm

²⁶⁹ Vgl. *Trachtman J.*, *The WTO Jurisprudence of Article XX(g) and the Conservation of Natural Resources*, *International Economic Law and Governance: Essays in Honour of Mitsuo Matsushita*, OUP, 2016, S. 60

Nach diesen Kriterien hielt das AB im *China-Rohstoff-Fall*²⁷⁰ fest, dass die von China auferlegten Ausfuhrbeschränkungen von Rohstoffen nicht deren Erhaltung dienten. Denn die Exportbeschränkungen würden zwar zu einer Verminderung des Konsums im Ausland führen, zur gleichen Zeit würde es aber auch zu einer wesentlichen Anhebung des inländischen Verbrauchs kommen. Die Rohstoffterhaltung wird somit nicht gefördert, sondern eine Güterallokation wird bloß zwischen ausländischem und inländischem Markt durchgeführt. Es handelt sich gemäß dem AB eher um eine marktpolitische Maßnahme²⁷¹. Die Tatsache, dass die Gesamtproduktion wegen der Exportbeschränkungen verringert wird, ist insofern gleichgültig, als der inländische Konsum weiterhin auf demselben Stand bleibt. Auslands- und Inlandskonsumreduzierung hätten analog sein sollen. Der AB erkannte zwar die Souveränität Chinas über seine natürlichen Ressourcen, hielt letztlich dennoch fest, dass diesem anhand der seinerseits freiwillig eingegangenen Pflichten Schranken gesetzt wurden²⁷².

c. In Verbindung mit inländischen Beschränkungen

Mit den Beschränkungen im Außenhandel müssen bestimmte Maßnahmen einhergehen, die der inländischen Produktion und/oder dem inländischen Verbrauch Schranken setzen. Sonst verstößt die staatliche Handlung gegen das WTO-Recht. Im *China-Rohstoff-Fall* erörterte unter anderem das AB den Begriff der Gleichbehandlung („*even-handedness*“) zwischen Außenhandel und inländischer Produktion und Verbrauch in Bezug auf die Erhaltung natürlicher Ressourcen. Das heißt, dass ähnliche Maßnahmen auch innerstaatlich ergriffen werden müssen. Hierzu ist zu bemerken, dass diese Begründung nur auf Kontingente Bezug nahm: Die Zölle, die China erhob, konnten nicht aufgrund von Art. XX(g) gerechtfertigt werden, weil keine Vorgabe zur Ausnahme von dieser Pflicht aus Gründen der *öffentlicher Politik* (wie die Erhaltung natürlicher Ressourcen) im Beitrittsprotokoll vorzufinden war²⁷³. Daran lässt sich erneut das Problem des rudimentären Regelungsnetzwerks der WTO erkennen, das schon erläutert wurde.

Der Staat darf dieser Voraussetzung zufolge nicht nur die ausländischen Handeltreibenden belasten, sondern muss eine halbwegs gerechte Verteilung der

²⁷⁰ Vgl. *Trachtman*, S. 64

²⁷² Vgl. *Abu-Gosh/Leal-Arcas* S. 517

²⁷³ Vgl. *Bronckers/Maskus*, S. 400

Restriktionen in die Wege leiten. Es ist also nicht nötig, dass Inländern gegenüber genau dieselben Beschränkungen durchgesetzt werden; es ist bloß untersagt, dass eine augenscheinliche Ungerechtigkeit zulasten der Ausländer zustande gebracht wird²⁷⁴.

d. Willkürliche Diskriminierung oder verschleierte Handelsbeschränkung

Laut dem Einleitungssatz von Art. XX dürfen keine unter die Ausnahmen fallenden Maßnahmen willkürliche Diskriminierungen oder verschleierte Beschränkungen enthalten. Die ungerechtfertigte Schlechterstellung von Ausländern ist unterbunden.

Im Fall *USA-Schrimp-Schildkröten*²⁷⁵ hatten die USA den Import von Schrimps verhindert, die mit einer bestimmten Methode gefangen wurde, die nach Ansicht der USA schädigend für Schildkröten war. Die Maßnahme zielte daher darauf ab, Schildkröten, die als erschöpfbare natürliche Ressource anerkannt wurden, zu schützen. Gleichzeitig galten dieselben Restriktionen in der inländischen Produktion und im inländischen Konsum, so dass die dritte Voraussetzung ebenfalls erfüllt war. Nichtsdestotrotz wurde festgehalten, dass diese Maßnahme willkürlich (*arbitrary*) und ungerechtfertigt (*unjustifiable*) laut dem Einführungssatz von Art. XX war. Zur Begründung dieser Auffassung wurden mehrere Gründe angegeben: Erstens zwangen die USA durch diese Maßnahme allen anderen Staaten ihre eigene Regelung zur Ausführung des Schrimpfischens auf. Die USA hätten die Regelungen der jeweiligen Staaten untersuchen und bestimmen sollen, ob diese ausreichenden Schutz für Schildkröten gewährten. Zweitens wurde diese Maßnahme ungleichförmig angewandt, da sie auch Länder umfasste, die dieselben Vorgaben mit den USA einhielten. Des Weiteren wurde den Importeuren im Zertifizierungsprozess kein effektiver Rechtsbehelf zugesichert, so dass sie sich vor einem Gericht über den Entschluss beschweren könnten²⁷⁶. Und letztens hätten die USA dem Problem der Gefährdung der Schildkröten eher im Wege internationaler Konferenzen und Übereinkünfte gegensteuern und nicht durch einseitige Handlungen agieren sollen²⁷⁷.

Daraufhin änderten die USA den gesetzlichen Rahmen und erlaubten die Einfuhr von Schrimps, die unter Einhaltung von Regeln mit „vergleichbarer Effektivität“ zu jenen

²⁷⁴ Vgl. *Trachtman*, S. 65

²⁷⁵ Vgl. Panel Report, *Import Prohibition of Certain Shrimp and Shrimp Products*, WT/DS58/RW (15/06/2001), abrufbar unter: https://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/cases_e/ds58_e.htm

²⁷⁶ Vgl. *Abu-Gosh/Leal-Arcas* S. 509

²⁷⁷ Vgl. *Girouard*, S. 266-267

der USA und durch welchen keine Gefahr für Schildkröten bestand gefischt wurden. Die Klage, die Malaysia gegen die USA erhob, wurde vom AB abgelehnt, da Art. XX Staaten nicht dazu verpflichtete, gesonderte Vorschriften für jeden einzelnen Handelspartnerstaat einzuführen²⁷⁸. Das vorhandene Regime ermögliche die Flexibilität, um willkürliche Diskriminierungen zu vermeiden. Die US-Verwaltung musste in jedem einzelnen Fall auf die besonderen Umstände, unter welchen das Schrimpfischen ausgeführt wird, Rücksicht nehmen²⁷⁹. Malaysia warf ebenfalls den USA vor, keinen Willen zum Abschluss eines einschlägigen internationalen Vertrages demonstriert zu haben. Das AB wies diese Behauptung zurück mit dem Hinweis, dass die USA in gutem Glauben agiert hatten, um so ein Abkommen in die Wege zu leiten. Sie unterstanden bloß einer Sorgfaltspflicht, die erfolgsunabhängig war²⁸⁰.

Die erhöhte Komplexität dieses Falls, ist auf die grenzübergreifende Natur der US-Amerikanischen Importrestriktionen zurückzuführen: Die USA wollten nämlich der umweltschutzbezogenen Regelung zum Schutz der Schildkröten auch im Ausland Geltung verschaffen. Hätte sich die Vorgabe lediglich auf die exportierte Inlandsproduktion beschränkt, würde es höchstwahrscheinlich viel leichter sein, diese Regelung von Anfang an als rechtmäßig vor dem AB anerkannt zu bekommen. Diese Schlussfolgerung kann man auch auf etwaige wasserbezogene Maßnahmen ausdehnen: Staaten können viel einfacher über Gewässer auf ihrem Territorium Regeln erlassen, als Regeln zur Verwaltung grenzüberschreitenden Gewässer festzulegen²⁸¹. Der Weg zur Etablierung solcher Regeln ist jener des herkömmlichen völkerrechtlichen Diskurses: internationale Verträge.

VI. Wasserfußabdruck (water footprint)

A. Inhalt und Zweck

Im vorigen Kapitel wurde die Möglichkeit der Staaten besprochen, den Export von Wasserressourcen unter Art. XX(g) GATT einzuschränken bzw. zu verringern. Nun soll ein besonderer Aspekt des Wasserhandels untersucht werden, nämlich, wie der Titel schon verrät, der „Wasserfußabdruck“. Diese technische Maßnahme könnte als Beschränkung des internationalen Handels fungieren und daher gegen WTO-Recht

²⁷⁸ Vgl. *Girouard*, S. 268

²⁷⁹ Vgl. *Girouard*, S. 268

²⁸⁰ Vgl. *Abu-Gosh, Leal-Arcas* S. 509-510

²⁸¹ Vgl. *Girouard*, S. 269

verstoßen. Der Wasserfußabdruck ist auch ein bedeutsames Mittel zur Realisierung des Rechts auf Wasser, da es, wie unten analysiert, zu einer effektiveren Wasserallokation weltweit beitragen könnte. Aus diesen Gründen ist der Verfasser dieser Arbeit der Meinung, dass die Erörterung des Wasserfußabdruckes relevant für die vorhandenen Forschungsfragen ist.

Wasser wird nicht nur in Form von Wasserflaschen oder anderen wasserintensiven Getränken auf dem Weltmarkt gebracht. Von viel größerer Bedeutung ist der sogenannte virtuelle Wasserhandel²⁸². Als virtuelles Wasser wird jenes bezeichnet, dass im Laufe des gesamten Produktionsprozess mittelbar oder unmittelbar verbraucht wird, um eine Ware zu erzeugen²⁸³.

Handel mit virtuellem Wasser verursacht eine erhöhte Verringerung der globalen Wasservorkommen, weil das exakt verbrauchte Wasservolumen nicht festgestellt werden kann, da Wasser als Zwischengut zur Herstellung eines festen Endprodukts im Produktionsprozess eingesetzt wird. Daher ist nicht auf den ersten Blick erkennbar, welche die genau investierte Wassermenge ist. Kurz gefasst gibt es in diesem Handelsbereich geringe Transparenz²⁸⁴: Der Staat kann nicht kontrollieren, ob der Hersteller verschwenderisch mit Wasser umgeht, insbesondere wenn die Handelstätigkeit grenzübergreifend ist. Die Unternehmen fühlen sich nicht verpflichtet, sich an bestimmte Regeln bezüglich des Umgangs mit Wasserressourcen zu halten. Dieser umweltfeindlichen Gegebenheit versucht die Einführung des Wasserfußabdrucks gegenzusteuern: Die Festsetzung von gemeinsamen Standards auf internationaler Ebene soll eine Etikettierung der wasserintensiven Produkte zu Tage fördern, die mit gleichen Kriterien einen Wert abzeichnen soll, nämlich wie viel Wasser zur Herstellung eines Produkts in Anspruch genommen wurde.

Der Wasserfußabdruck dient als ein Instrument zur Verringerung des unnötigen Verbrauchs der bereits knappen Wasservorkommen bzw. als Erzwingung der Unternehmen zur Verfolgung einer verantwortlicheren und rücksichtvolleren Haltung gegenüber dem Problem der Wasserknappheit. Die Etikettierung dient der Aufrechterhaltung von Wasserressourcen, weil sie zunächst die Verbraucher mit dem Problem der Wasserverschwendung konfrontiert. Ein großer Teil der Konsumenten

²⁸² Vgl. *Manson, L./Epps, T.*, Water Footprint Labelling. *Rev Euro Comp & Int Env Law*, 23/2014, S. 329

²⁸³ Vgl. *Szwedo P.*, Water Footprint and the Law of WTO, *Journal of World Trade*, 6/2013, S. 1261

²⁸⁴ Vgl. *Manson, Epps*, S. 329

wird davon abgeneigt sein, Produkte von Unternehmen zu kaufen, die eine umweltschädigende Unternehmenspolitik verfolgen. Außerdem können nach der Höhe des Werts zusätzliche Steuern und Abgaben seitens der Staaten erhoben werden. Es handelt sich daher, um einen Mechanismus der für die Unternehmen als Ansporn zum verantwortlicheren Umgang mit Wasser fungiert²⁸⁵.

Die Benutzung von Wasserfußabdrucken erfolgt grundsätzlich auf freiwillige Basis seitens der Unternehmen. Demgegenüber haben sich manche Staaten dafür entschieden, dieses Zeichen als Pflicht in ihre Gesetzgebung zu inkorporieren. Auf EU-Ebene wird ebenso nach der Einführung von Wasserfußabdrucken gestrebt, die auf einen effizienteren Wassereinsatz und umweltfreundlichere Politik hinauslaufen würde²⁸⁶. Die Politik könnte diese Maßnahme weiterhin in ihre Rechtsordnung eingliedern, um Steuern oder ähnliche Abgaben für Unternehmen einzuheben, die einen zu hohen Wasserverbrauchswert aufweisen. Somit würde auch das „polluter-pays“ Prinzip angewandt werden, da Unternehmen mit hohem Wasserkonsum zusätzliche Abgaben entrichten müssten²⁸⁷.

Ein weiteres Problem, das der Wasserfußabdruck mildern könnte, ist die virtuelle Verlegung von Wasservorkommen von einem Land zum anderen, die eine Schwankung des Wasserangebots und der Wassernachfrage mittelbar bewirkt²⁸⁸. Wasserarme Länder könnten beispielsweise gegen ihr Wasserknappeitsproblem durch den Import von wasserreichen Produkten ankämpfen und somit die Wassernachfrage in ihrem Land zufrieden stellen²⁸⁹. Zur Erreichung einer gerechteren globalen Wasserallokation könnte man wasserintensive Produkte in Länder herstellen lassen, wo dessen Produktion anhand von Witterung, Klima und Technologie effizienter ist²⁹⁰.

Solche Etikettierungen, wie im Fall der wasserintensiven Erzeugnisse, sind nicht unbekannt im internationalen Handel. Es wurden schon viel früher die sogenannten *Umweltzeichen* im internationalen Handel eingesetzt. Da die natürlichen Ressourcen

²⁸⁵ Vgl. *Manson, Epps*, S. 329-330

²⁸⁶ Vgl. *Szwedo*, Footprint, 1274

²⁸⁷ Vgl. *Szwedo*, Footprint, 1274-1275

²⁸⁸ Vgl. *Weiss E. B., Slobodian L.*, Virtual Water, Water Scarcity, and International Trade Law, *Journal of International Economic Law*, 4/2014, S. 720

²⁸⁹ Vgl. *Manson, Epps*, S. 330

²⁹⁰ Vgl. *Weiss, Slobodian*, S. 721

der Welt rasant dahinschwinden, wurde im internationalen Reglementierungsmilieu die Initiative ergriffen, Etiketten zu verwenden, die der Belehrung der Konsumenten in Hinsicht auf den Verbrauch von natürlichen Ressourcen dienen würde²⁹¹. In den USA wurde z.B. auf Tunakonserven ein „delfinsicheres“ Zeichen angesetzt. Es wies darauf hin, dass das Fischen von Tuna Delfine nicht einer Gefahr aussetzte²⁹².

Die Konsumenten werden daher davon entmutigt, Produkte einzukaufen die keine Etikette aufweisen. Dies würde in weiterer Folge Unternehmen dazu anspornen, ihre wirtschaftliche Tätigkeit auf umweltfreundlichere Weise auszuführen. Solche Zeichen sind z.B. in der Fischerei vorhanden: die Verleihung dieses Zeichens bestätigt, dass das Unternehmen nachhaltige Fischerei betreibt, ohne die Fischvorkommen unnötig auszunutzen²⁹³. Selbe Etikettierungsvorgaben gibt es auch im Bereich des Bauholzes und der Bio-Produkte²⁹⁴.

Das virtuelle Wasser, das die Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Tierprodukten in Anspruch nimmt, beläuft sich jeweils auf 67% und 23% der insgesamt virtuellen Wassermenge²⁹⁵. Daher steht dieses Problem mit der Landwirtschaft und Viehzucht eng im Zusammenhang. Die Kriterien die allerdings auf internationaler Ebene herangezogen werden, um den virtuellen Wasserverbrauch zu messen, sind von Ort zu Ort unterschiedlich. Weiterhin spielen Klima, Jahreszeit und Produktionsmethode auch eine sehr wichtige Rolle bei der Bemessung. Man liegt demzufolge weit von einem diesbezüglichen internationalen Konsens entfernt.

B. Anwendbarer rechtlicher Text

Ein wichtiger Punkt, der in diesem Zusammenhang zu erläutern ist, besteht darin, welches rechtliche Regime, bzw. welcher rechtliche Text im WTO-Gefüge anwendbar im Falle des Wasserfußabdrucks ist. Letzterer könnte nämlich unter Umständen als Beschränkung des internationalen Handels betrachtet werden. Als anzuwendende rechtliche Texte kann man demnach den GATT- und den TBT-Vertrag²⁹⁶ (Vertrag über Technische Hindernisse im Handel) in Betracht ziehen. GATT findet Anwendung bei „Maßnahmen“ die Staaten ergreifen, während TBT sich

²⁹¹ Vgl. *Szwedo*, Footprint, 1265

²⁹² Vgl. *Weiss, Slobodian*, S. 731

²⁹³ Vgl. *Szwedo*, Footprint, 1266

²⁹⁴ Vgl. *Szwedo*, Footprint, 1266-1270

²⁹⁵ Vgl. *Szwedo*, Footprint, 1263

²⁹⁶ Abrufbar unter: https://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/17-tbt_e.htm

auf „technische Hindernisse“ bezieht. Vorauszuschicken ist, dass TBT als *lex specialis* im Verhältnis zu GATT einzustufen ist. Das TBT-Übereinkommen regelt spezifische technikbezogene Handelshemmnisse und erlegt den Staaten zusätzliche Pflichten auf. GATT kommt daher nur zur Anwendung, wenn der Sachverhalt nicht unter TBT fällt²⁹⁷.

Dennoch sind die Pflichten, die diese beiden rechtlichen Instrumentarien vorsehen weitgehend ähnlich: Meistbegünstigung, Inländergleichbehandlung sind in beiden Texten eingebettet.

Art. 2.2. des TBT-Vertrags sieht vor, dass eine technische Regelung nicht über das hinausgehen darf, was zur Erreichung des Zwecks notwendig ist. Das Ziel ist in diesem Fall die Unterrichtung der Konsumenten und der Umweltschutz. Wenn es ein gelinderes Mittel zur Verfolgung dieser Ziele gibt, muss dies vorgezogen werden. Die Verhältnismäßigkeit von einschlägigen Vorschriften ist dennoch im Einzelfall zu bestimmen²⁹⁸.

C. Harmonisierungsvorstöße

Die effektivste Methode zum Vorantreiben der Handelsliberalisierung ist die Harmonisierung von Sicherheits- und Qualitätsstandards. In Ermangelung solcher Harmonisierung müssen die Staaten die jeweiligen nationalen Standards *gegenseitig anerkennen*, was mittels Unterzeichnung und Ratifizierung eines internationalen Vertrags zwischen Staaten erfolgen kann. D.h., dass man immer die bilateralen vertraglichen Verhältnisse eines Staats untersuchen muss, um das geltende rechtliche Regime festzustellen.

Die Harmonisierung kann öffentlich und bindend für alle Rechtssubjekte sein – also eine vom Staat erlassene Regelung sein – oder durch Einigung spezifischer Industrien bzw. auf privater Basis erfolgen²⁹⁹. Die erste wird meistens bei Produktsicherheits- und Gesundheitsangelegenheiten bevorzugt, vornehmlich in Hinsicht auf Lebensmittel.

Die ISO ist in diesem Bereich besonders aktiv geworden. Sie hat Versuche vorgenommen, gleiche Kriterien und Standards in Bezug auf den Wasserfußabdruck

²⁹⁷ Vgl. *Manson, Epps*, S. 334-335

²⁹⁸ Vgl. *Szwedo, Footprint*, 1275-1276

²⁹⁹ Vgl. *Szwedo, Footprint*, 1276

zu schaffen und hat letztlich den ISO 14046³⁰⁰-Leitfaden erstellt³⁰¹. Er enthält harmonisierte Definitionen und Grundsätze hinsichtlich der wasserbezogenen wirtschaftlichen Tätigkeiten. Die Einigung der Staaten auf diesen Leitfaden war sehr vorteilhaft für die internationale Ökonomie, da ISO 14046 als Blaupause für die Erstellung von Folgenabschätzungen für Projekte und Prozesse benutzt werden könnte, die die Umwelt und insbesondere Wasserressourcen beeinflussen. So ähnlich wurde auch der ISO 14064 in Bezug auf die Treibhausemissionen gehandhabt; die CO₂ Ausstöße, die bestimmte Projekte und wirtschaftliche Tätigkeiten veranlassen, können somit einheitlich kalkuliert werden.

Es wurden außerdem Versuche unternommen, einen internationalen Ausschuss zum Handel mit virtuellem Wasser zu gründen, der im Rahmen der WTO seine Tätigkeiten wahrnehmen würde. Dieser Vorstoß scheiterte dennoch an den divergierenden Ansichten der Staaten hinsichtlich des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die im Laufe der Doha-Runde zum Vorschein kamen³⁰².

Der ISO-Standard ist auch relevant für WTO-Recht, da Art. 2.4 TBT vorsieht, dass Staaten sich auf relevante internationale Standards stützen müssen, um ihre eigenen nationalen Vorgaben zu gestalten. Die ISO ist eine der wichtigsten Organisationen in diesem Bereich und arbeitet mit dem *Codex Alimentarius Ausschuss*, die im Rahmen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) Standards zur Sicherheit von Lebensmitteln und zum Handel mit Lebensmitteln ausarbeitet, zusammen³⁰³.

Auf solche Standards können sich dennoch Staaten missbräuchlich berufen, um verschleierte internationale Handelshemmnisse aufzustellen. In so einem Fall könnte der von der Maßnahme betroffene Mitgliedstaat Klage vor der WTO erheben, um die Anerkennung deren Rechtswidrigkeit zu bewirken. Bei der Beurteilung wird berücksichtigt, inwiefern diese Maßnahme den internationalen Handel beeinträchtigt und welche umweltbezogene Vorteile sich daraus ergeben³⁰⁴. In der Präambel des

³⁰⁰ Abrufbar unter: <https://www.iso.org/obp/ui/#iso:std:iso:14046:ed-1:v1:en>

³⁰¹ Vgl. Szwedo, Footprint, 1277

³⁰² Vgl. Szwedo, Footprint, 1264-1265

³⁰³ Vgl. Szwedo, Footprint, 1278

³⁰⁴ Vgl. Manson, Epps, S. 331

TBT-Vertrags ist letztlich auch festgeschrieben, dass die von den Staaten ergriffenen Maßnahmen keine verschleierte Handelshemmnisse darstellen dürfen³⁰⁵.

Die Erstellung solcher Standards kann allerdings auch auf private Initiative in die Wege geleitet werden. Coca-Cola hat beispielsweise einen Wasserfußabdruck für Sodas und Säfte und Mars für Bonbons erstellt³⁰⁶.

Solche Regelungen können unter Umständen dennoch zu Handelsrestriktionen führen, auch wenn sie privater Herkunft sind. Abnehmer könnten sich z.B. weigern, bestimmte Produkte von ihren Lieferanten entgegenzunehmen, wenn diese bestimmten umweltschutzbezogenen Vorgaben nicht gerecht werden³⁰⁷. Staaten könnten somit ihre Unternehmen dazu anregen, auf Produkte anderer Länder unter diesem Vorwand zu verzichten. Durch private Standards können des Weiteren Exportbeschränkungen mittelbar in die Wege geleitet werden, wie es in Kolumbien mit dem Blumenexport geschah, wo die Festlegung von Standards eine akute Exportminderung im entsprechenden Sektor als Folge hatte³⁰⁸. Ein unmittelbarer Protektionismus wird durch die missbräuchliche Berufung auf Umweltschutzstandards zum Ausdruck gebracht.

Internationales Recht bindet dennoch nur Staaten; Unternehmen sind auf dieser Rechtsebene keine Rechtsträger und müssen daher auch Pflichten, die aus internationalem Recht entspringen, nicht respektieren. Sie müssen vielmehr erst innerstaatlich umgesetzt werden. Damit man von einer Verletzung von WTO-Recht sprechen kann, müssen Vorstöße auf irgendeine Weise dem Staat zurechenbar sein. Art. 4.1 TBT sieht vor, dass Staaten die verfügbaren und angemessenen Maßnahmen ergreifen müssen, um die Standards von Nicht-Regierungskörperschaften mit dem Verhaltenskodex von Annex 3³⁰⁹ des TBT Vertrags in Einklang zu bringen. Dieser Verhaltenskodex enthält die herkömmlichen WTO-Grundsätze: Meistbegünstigungsklausel, Aufhebung unnötiger Handelshemmnisse³¹⁰. Dabei muss es sich um Standards handeln, die auch von anderen Unternehmen aufgenommen

³⁰⁵ Vgl. *Manson, Epps*, S. 339-340

³⁰⁶ Vgl. *Szwedo, Footprint*, S. 1279

³⁰⁷ Vgl. *Szwedo, Footprint*, S. 1279

³⁰⁸ Vgl. *Szwedo, Footprint*, S. 1280

³⁰⁹ Abrufbar unter: https://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/17-tbt_e.htm#annexIII

³¹⁰ Vgl. *Szwedo, Footprint*, S. 1280

werden können und die nicht ausschließlich auf unternehmensinnere Handhabung gerichtet sind.

VII. Schlussfolgerungen

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Staaten grundsätzlich vor einem großen Dilemma stehen: Sollten sie ihre Wasserversorgungssysteme privatisieren oder eher im staatlichen Eigentum belassen? Jede diesbezügliche Entscheidung soll allenfalls auf die bessere Realisierung des Rechts auf Wasser für die Bürger ausgelegt werden. Angesichts der unglaublichen Vielfalt, die momentan weltweit herrscht, kann man sich nicht abstrakt und absolut dafür oder dagegen äußern. Man muss trotzdem die Erfahrungen jeder Gesellschaft in Betracht ziehen und bestimmte Schlussfolgerungen daraus ziehen. Die größte Erfolgsgeschichte der Privatisierung, nämlich Chile, beruht auf einer entscheidenden Teilnahme des Staates als Regulierer am Markt. Der ganze Prozess der Privatisierung wurde jahrzehntelang vorbereitet und deswegen mit Erfolg gekrönt. Dies zeigt auf, dass solche Entscheidungen auf keinen Fall leichtsinnig zu treffen sind, wenn man sich noch dazu die verheerenden Auswirkungen der Privatisierung in Bolivien in Erinnerung ruft.

Es ist allerdings offenkundig, dass die internationale Gesellschaft die Privatisierung von Gemeinwohldiensten stets vorantreibt. Weltbank, Internationaler Währungsfonds und WTO verfolgen eine Politik und Haltung, die äußerst privatisierungsfreundlich ist. Die ersten beiden Institutionen und das US-Treasury Department waren Verfechter des sogenannten *Washington-Konsensus* (1980-er Jahre), nach dessen Maßgabe liberale wirtschaftliche Politiken zur Erzeugung von globalem Wachstum zu befolgen waren, vornehmlich Privatisierung und Handelsliberalisierung³¹¹. Die Weltbank hat mehrmals die Verleihung von Krediten an Privatisierungen geknüpft, wie schon angeführt. Deswegen ist oftmals fraglich, ob den Staaten wirklich großer Spielraum in diesem Bereich belassen wird. Entwicklungsstaaten müssen oft den Anweisungen stärkerer Wirtschaftsorganisationen Gehorsam leisten. Letzten Endes ergibt sich aus der vorhandenen Arbeit, dass Privatisierungen nicht unbedingt das Recht auf Wasser verletzen. Es kommt vielmehr darauf an, wie die Privatisierung vorgenommen wird und wie robust die staatliche Aufsicht gestaltet wird. Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass Entwicklungsstaaten meistens viel

³¹¹ Vgl. <https://www.britannica.com/topic/command-economy>

anfälliger auf Missbräuche in der öffentlichen Verwaltung sind und daher oft nicht in der Lage sind, die erforderlichen Reformen durchzusetzen. Großbritannien hat beispielsweise ein sehr starkes Wasserprivatisierungssystem in die Wege geleitet; in Entwicklungsstaaten -mit der Ausnahme vielleicht von Chile- wird dies ein viel komplizierteres Unterfangen sein.

In Hinsicht auf die zweite Forschungsfrage ist zu bemerken, dass zunächst einmal Wasser grundsätzlich nach Inverkehrbringen als Ware einzustufen ist. WTO-Recht ist demzufolge anwendbar und setzt den Staaten gewisse Schranken betreffend ihr wirtschaftliches Handeln. Insbesondere dürfen Mitgliedstaaten prinzipiell keine Exporteinschränkungen in ihre Rechtsordnungen einführen, es sei denn die Ausnahmen von Art. XX treffen zu. Die einschlägige Rechtsprechung wurde analysiert und daraus ergab sich, dass in der WTO-Rechtsprechung den Ausnahmen nur unter sehr strengen Bedingungen Geltung verschaffen wird. Das WTO-Recht beschneidet daher in vieler Hinsicht das Regulierungsrecht der Staaten. Es ist somit auch zu einer wesentlichen Beschränkung des traditionellen völkerrechtlichen DSNR-Prinzips gekommen, dass die staatliche Souveränität hervorhob. Diese Gegebenheit könnte gravierende Folgen insbesondere für Entwicklungsländer entfalten, die ohnehin unter Einflussnahme anderer Industrieländer stehen.

Literaturverzeichnis

Allgemeine Bibliographie

- *Abu-Gosh, E. S./Leal-Arcas, R.*, The Conservation of Exhaustible Natural Resources in the GATT and WTO: Implications for the Conservation of Oil Resources, *JWIT*, 3/2013, S. 480-531
- *Alam S./Hossain Bhuiyain J./Razzaque J.* (Hrsg.), *International Natural Resources Law, Investment and Sustainability*, Routledge, 2018
- *Alam S./Mukhopadhyaya P./Randle D.*, The General Agreement on Trade in Services (GATS), Water and Human Rights from the Perspective of Developing Countries, *Neth Int Law Rev*, 58/2011, S. 43–75
- *Angelakis A./Mays L. u.a.* (Hrsg.), *Evolution of Water Supply Through the Millennia*, IWA Publishing, 2019
- *Angelakis A. N./Spyridakis D. S.*, A brief history of water supply and wastewater management in ancient Greece. *Water Supply*, IWA Publishing, 4/2010, S. 618–628
- *Ashcraft C./Mayer T.*, *The Politics of Fresh Water*. London: Routledge, 2017,
- *Baer M.*, Private Water, Public Good: Water Privatization and State Capacity in Chile. *St. Comp. Int. Dev.*, 49/2014, S. 141–167
- *Baer M./Gerlak A.*, Implementing the human right to water and sanitation: a study of global and local discourses, *Third World Q*, 8/2015, S. 1527-1545
- *Bannon, C. J.*, *Gardens and Neighbors: Private Water Rights in Roman Italy*, University of Michigan Press, 2009
- *Bates R.*, The Trade in Water Services: How Does GATS Apply to the Water and Sanitation Services Sector, *Syd. Law Rev.*, 1/2009, S. 121-142
- *Beqiraj, J.*, Water Resources' Exploitation and Trade Flows: The Impact of International Trade Law, in *Natural Resources Grabbing: An International Law Perspective*, Brill, 2016, S. 338
- *Berti Suman, A.*, The Human Right to Water in Latin America, *Brill Research Perspectives in International Water Law*, 2/2018, S. 1-94
- *Brown G.*, *The Universal Declaration of Human Rights in the 21st Century : A Living Document in a Changing World*, Open Book Publishers, 2016
- *Bronckers M./Maskus K.*, China–Raw Materials: A controversial step towards evenhanded exploitation of natural resources, *World Trade Rev.*, 2/2014, S. 393-408
- *Bruun C.*, Roman emperors and legislation on public water use in the Roman Empire: clarifications and problems, *Water Hist.*, 4/2012, S. 11–33
- *Caponera D./Nanni, M.*, *Principles of Water Law and Administration*, Routledge, 2019
- *Cernic J. L.*, Corporate obligations under the human right to water, *DJILP*, 2/2011, S. 303-343
- *Crow J.*, Ruling the waters: managing the water supply of Constantinople, AD 330–1204, *Water Hist.* 4/2012. S. 35–55,

- *Dunant, E.*, Demystifying the Ideal: Water and Sustainability in Ancient Greek Laws, in *Duncan French* (Hrsg), Global Justice and Sustainable Development, Brill | Nijhoff., 2010, S. 131-134
- *Fantini E.* An introduction to the human right to water: Law, politics, and beyond, WIREs Water, 2/2020
- *Girouard R. J.*, Water Export Restrictions: A Case Study of WTO Dispute Settlement Strategies and Outcomes, Geo. Int'l Envtl. L. Rev., 2/2003, S. 247-289
- *Gonzalez Arreaza, A.*, Natural resource sovereignty and economic development in the WTO in light of the recent case law involving raw materials and rare earths, RECIEL, 3/2017, S. 266-275.
- *Götting, H./Gruber, U./Lüdemann, J.*, Internationales Wirtschaftsrecht, De Gruyter, 2009
- *Hirschfelder G.*, Das Wassertrinken, Archiv für Kulturgeschichte, Zeitschriftenband, Zeitschriftenteil, Artikel, 1998, S. 325 – 350
- *Karageorgou V./Pouikli K.*, The Regulation of Water Services in the EU: A Difficult Attempt to Balance Between Environmental, Economic and Social Interests, European Energy and Environmental Law Review, 6/2019, S. 231-243
- *Kirkpatrick C./Parker, D.*, Domestic Regulation and the WTO: The Case of Water Services in Developing Countries, World Econ., 28/2005, S. 1491-1508
- *Krajewski, M.*, Environmental Services of General Interest in the WTO: no love at first sight, J. Eur. Environ. Plan. 2/2004, S. 103-115
- *Krasilnikoff J./Angelakis AN.*, Water management and its judicial contexts in ancient Greece: A review from the earliest times to the roman period, Water Policy, 2/2019, S. 245-258
- *Kulkarni P.*, Impact of the GATS on Basic Social Services Redux, Journal of World Trade, 2/2009, S. 245-283
- *Legendijk V.*, Europe's Rhine power: connections, borders, and flows, Water Hist 8, 2016, S. 23–39
- *Lang A.*, The GATS and Regulatory Autonomy: A Case Study of Social Regulation of the Water Industry, J. Int. Econ. Law, 4/2004, S. 801–838
- *Larson R./Leonard, K./Rushforth, R.*, The Human Right to Water, in *Dadson S.J. u.a.*(Hrsg.), Water Science, Policy, and Management, John Wiley and Sons Ltd., 2019, S. 181-196
- *MacDowell D. M.*, Το Δίκαιο στην Αθήνα των κλασικών χρόνων (=Das Recht im Athen des klassischen Zeitalters), Papadima Verlag, 1978, S. 209-211
- *Manson L., Epps T.*, Water Footprint Labelling, RECIEL, 23/2014, S. 329-341
- *Mattoo A./Stern R./Zanini G.*, A Handbook of International Trade in Services, OUP, 2008
- *McIntyre O.*, Water Services Privatisation and Recognition of the Human Right to Water in International Investment Law: Finding Fertile Ground in Unlikely Places, in *Duncan French* (Hrsg), Global Justice and Sustainable Development Brill | Nijhoff, 2010

- *Misiedjan D.* Towards a Sustainable Human Right to Water: Supporting Vulnerable People and Protecting Water Resources, Intersentia, 2019
- *Murillo Chavarro, J.*, The Human Right to Water: A Legal Comparative Perspective at the International, Regional and Domestic Level, Intersentia, 2015
- *Nanda V. P.*, The Human Right to Water: Challenges of Implementation, *McGeorge L. Rev.*, 50/2018, S. 13-32
- *Nardone R.*, Like Oil and Water: The WTO and the World's Water Resources, *Conn. J. Int'l L* 19. Band., 1. Ausgabe, 183-207, 2003
- *OECD*, Environmental Goods and Services: The Benefits of Further Global Trade Liberalisation, OECD Publishing, Paris, 2001
- *Ofori F.*, The impact of trade liberalisation on access to water and medicines in Ghana, University of the West of England, Bristol (United Kingdom), 2017
- *Pace M.*, The human right to water from the universal declaration of human rights to the new agenda for sustainable development, *Europa Ethnica*, 3/2019, S. 162-170
- *Papyros Larousse Britannica*, Papyros Verlag, 2007 (Enzyklopädie)
- *Rieu-Clarke A., Allan A., Hendry S.* (Hrsg.), *Routledge Handbook of Water Law and Policy*, Routledge, 2017
- *Salman M.A./McInerney-Lankford S.*, The Human Right to Water: Legal and Policy Dimensions. Law, Justice, and Development, World Bank, 2004
- *Schulz AH.* Origins of fragmentation in the transboundary water law system: The evolution of water law from ancient times, Fletcher School of Law and Diplomacy (Tufts University), 2016
- *Shulman, J.*, A Tale of Three Thirsty Cities, Brill | Nijhoff, 2017
- *Staddon C.*, Managing Europe's Water Resources: Twenty-First Century Challenges, Routledge, 2010
- *Szwedo P.*, Cross-border Water Trade: Legal and Interdisciplinary Perspectives, Brill | Nijhoff, 2019
- *ders.*, Water as an Article of Trade in Wto Law, in *Water as an Article of Trade in Wto Law*, Brill | Nijhoff, 2018
- *ders.*, Water Footprint and the Law of WTO, *Journal of World Trade*, 6/2013, S. 1259-1284
- *Thommen L.*, Fire and water. In *An Environmental History of Ancient Greece and Rome*, CUP, 2012
- *Tietje, C.*, Begriff, Geschichte und Grundlagen des Internationalen Wirtschaftssystems und Wirtschaftsrechts, in *Götting, H. u.a.* (Hrsg.) *Internationales Wirtschaftsrecht*, 2009, De Gruyter
- *Tietje Chr.*, WTO und das Recht des Warenhandels, in *Götting, H. u.a.* (Hrsg.), *Internationales Wirtschaftsrecht*, 2009, De Gruyter
- *Trachtman, J.*, The WTO Jurisprudence of Article XX(g) and the Conservation of Natural Resources. In *International Economic Law and Governance: Essays in Honour of Mitsuo Matsushita*, OUP, 2016, S. 58-67
- *Tyagi, Y.*, Permanent sovereignty over natural resources, *Cambridge Journal of International and Comparative Law*, 3/2015, S. 588-615.

- Weiss E. B., Slobodian L., Virtual Water, Water Scarcity, and International Trade Law, J. Int. Ec. L., 4/2014, S. 717–737
- Weiss Fr., Internationaler Dienstleistungshandel, in Tietje, C., Götting H.-P., (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, De Gruyter, 2009
- Winkler IT., The Human Right to Water: Significance, Legal Status and Implications for Water Allocation, Hart Publishing, 2012
- World Trade Organization, A Handbook on the GATS Agreement : A WTO Secretariat Publication. Cambridge, Cambridge University Press, 2005

Rechtsprechung

EuGH:

- *Aéroports de Paris/Kommission*, C-82/01 P, ECLI:EU:C:2002:617
- *AG2R Prévoyance*, C-437/09, ECLI:EU:C:2011:112
- *Altmark Trans und Regierungspräsidium Magdeburg*, C-280/00, ECLI:EU:C:2003:415
- *Compass Datenbank*, C-138/11 , ECLI:EU:C:2012:449
- *Europäische Kommission v. Deutschland*, C-525/12, ECLI:EU:C:2014:449
- *Höfner und Elser*, C-41/90, ECLI:EU:C:1991:161
- *MOTOE*, C-49/07, ECLI:EU:C:2008:376
- *Poucet und Pistre*, C-159/91 und C-160/91, ECLI:EU:C:1993:63

WTO:

- Panel Report, *Canada-Measures affecting exports of unprocessed herring and salmon*, L/6268 (June 1989)
- Panel Report, *Import Prohibition of Certain Shrimp and Shrimp Products*, WT/DS58/RW (15/06/2001)
- Panel Report, *United States — Final Countervailing Duty Determination with respect to certain Softwood Lumber from Canada*, WT/DS257/R (29/08/2003)
- Panel Report, *United States — Standards for Reformulated and Conventional Gasoline*, WT/DS2/AB/R (29/03/1996)
- Report of the Appellate Body, *China – Measures Related to the Exportation of Various Raw Materials*, WT/DS394/AB/R, WT/DS395/AB/R, WT/DS398/AB/R (22/02/2012)

Rechtliche Texte

- Commission Communication, A Quality Framework for Services of General Interest in Europe', COM, 2011
- Committee on Economic, Social and Cultural Rights, General Comment 15, The right to water, U.N. Doc. E/C.12/2002/11
- GATT
- GATS
- ICCPR
- ICESCR

- RL 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik
- RL 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser,
- RL 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch
- RL 2006/123/eg des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt
- TBT
- UNGA 'Permanent Sovereignty over Natural Resources' UN Doc A/RES/1803(XVII) (14.12.1962)
- UNGA 'Integrated Economic Development and Commercial Agreements' UN Doc A/RES/523(VI) (12.01.1952)
- UNGA 'Right to Exploit Freely Natural Wealth and Resources' UN Doc A/RES/626(VII) (21.12.1952)
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Internetquellen

- www.eur-lex.europa.eu
- www.europarl.europa.eu
- www.iso.org
- www.oecd.org
- www.ohchr.org
- www.undocs.org
- www.wto.org